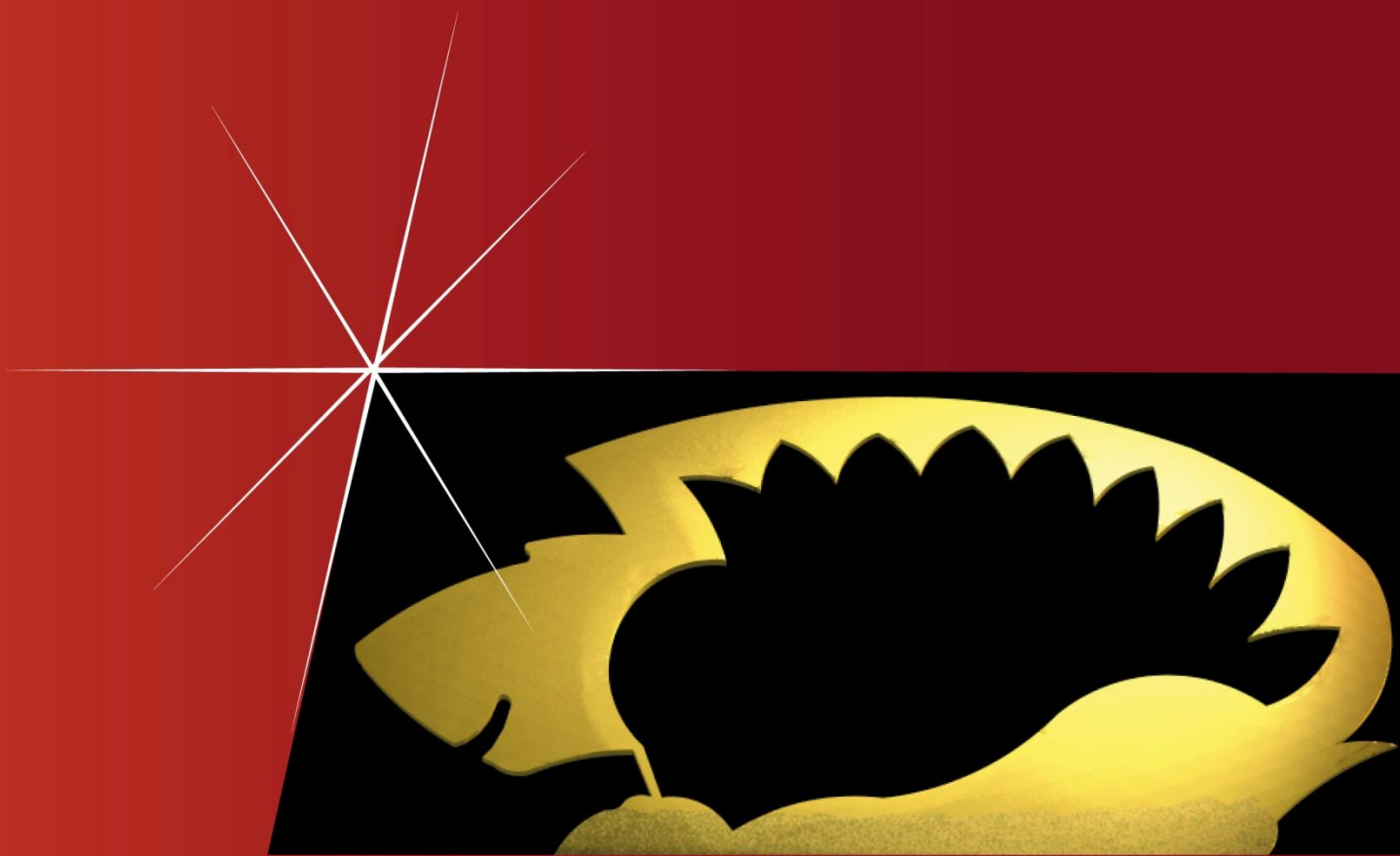


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein

zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen

Freyung 6/9/10, 1010 Wien

29. Bericht über das Jahr 2018

Inhalt

I. Zusammenfassung.....	5
1. Finanzen	5
2. NR-Wahl 2017 und Wechsel der Geschäftsführung.....	5
3. Zu den Förderungen.....	5
3.1. Ökologie	6
3.2. Grund- und Menschenrechte.....	7
4. Verwaltungsaufwand.....	8
II. Zusagen.....	9
420c/2018 Verhüttungsanlage Zeltweg.....	9
444/2018 UWD Revision Naturverträglichkeitsprüfung durch Forstbehörde	11
314i/2018 S1 Lobautunnel	12
III. Ablehnungen.....	16
440a/2018 Hotelprojekt am Obernbergsee/Tirol.....	16
IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	17
241/2004 A 26-Westring Linz.....	17
270/2007 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	19
335/2010 Umfahrung Mattighofen	21
364/2012 Schwarze Sulm	23
370/2013 Stadttunnel Feldkirch.....	25
373/2013 Baurestmassendeponie Thal/Stmk	28
378/2013 Schottergrube Hartkirchen/OÖ.....	29
382/2013 Diskriminierung einer HIV-positiven homosexuellen Person	31
388/2014 380kV-Salzburgleitung St Peter-Netzknoten Tauern	33
392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	34
393/2014 Glashaus Frutura in Bad Blumau	35
394/2014 Komethochhaus Wien.....	38
395/2014 Hirschstetten Retten/W	41
402/2015 Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T.....	42
406/2015 Antrag auf NO2-Maßnahmen Sbg.....	43
409/2015 Funder Max/St Veit/K	45
421/2016 WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL	46
422/2016 Umfahrung Munderfing-Mattighofen	48
423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn).....	50
426/2016 Massentierhaltungen St. Veit/Stmk.....	51
428/2016 Geschlechtseintrag bei Intersexualität	53
429/2016 Reisepass für Intersexuelle.....	54

<i>433/2016 Diskriminierung eines Schülers</i>	<i>55</i>
<i>437/2017 Klage Mindestsicherung Bgld</i>	<i>56</i>
<i>441/2017 Einschränkung der Berichterstattung und unzulässige Identitätsfeststellung</i>	<i>58</i>
<i>442/2017 Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien</i>	<i>58</i>
V. Finanzbericht.....	60
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018	60
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2018	63

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahr 2018 wurden 4 Ansuchen eingereicht, wobei es sich um 1 Neuansuchen und 3 Erweiterungsansuchen handelte. Nur in einem Fall kam es zu einer Ablehnung. Es wurden 2018 Gelder in der Höhe von EUR 6.900,- zugesagt.

Der BIV hatte im Jahr 2018 keine Einnahmen aus Spenden oder Abgeordnetenbeiträgen.

Von den Initiativen wurden 2018 EUR 39.392,40 abgerufen, EUR 63.176,63 standen per 31.12.2018 noch zur Abrufung bereit (offene Zusagen).

Zu Jahresbeginn 2018 betrug der Kontostand des BIV EUR 129.393,03, am Jahresende EUR 89.791,99. Die Differenz zu den offenen Zusagen beträgt EUR 26.615,36. Dieser Betrag soll für Bürospesen (gerechnet auf die Legislaturperiode), die üblichen Buchhaltungskosten, HP-Domäne-Kosten etc sowie für ausnahmsweise Unterstützungen verwendet werden.

Im Übrigen wird auf Kapitel V Finanzbericht verwiesen.

2. NR-Wahl 2017 und Wechsel der Geschäftsführung

Seit der Nationalratswahl am 15.10.2017 bzw der Neukonstituierung des Nationalrats am 9.11.2017 sind die Grünen nicht mehr im Nationalrat vertreten. Aus diesem Grund wird der BIV bis auf weiteres nicht mehr durch Abgeordnetenbeiträge dotiert.

Der BIV existiert auf Sparflamme weiter, einerseits um die vorhandenen Mittel – wie zugesagt – für die beabsichtigten Rechtsschritte der Initiativen bereit zu halten, andererseits in Hinblick auf die nächste Nationalratswahl, die einen Wiedereinzug der Grünen und damit eine Weiterdotierung des BIV bringen soll.

Schon in der Vollversammlung vom 19.10.2017 wurde die Übersiedlung des BIV in private Räumlichkeiten beschlossen.

Dr.ⁱⁿ Marlies Meyer legte aus Anlass der Zuteilung an den Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion mit 1.12.2017 ihre Funktion im BIV-Vorstand bzw die Geschäftsführung mit Wirkung vom 31.1.2018 zurück. Seit 1.2.2018 werden die Geschäfte von Mag.^a Tina Rametsteiner, E.MA geführt.

Der in der Vollversammlung vom 4.4.2018 neu gewählte Vorstand, Prof. Dr. Daniel Ennöckl, Mag.^a Doris Schmidauer und Mag.^a Tina Rametsteiner, E.MA, sicherte die Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit zu.

Dr.ⁱⁿ Marlies Meyer wurde am 7.11.2018 als symbolische Auszeichnung des BIV für besondere Verdienste im Umwelt- und Menschenrechtsbereich der Goldene Igel für ihr Lebenswerk verliehen.

3. Zu den Förderungen

Die Zusagen (neue Fälle und Erweiterung bestehender Fälle) des Jahres 2018 samt Verfahrensverlauf und Kommentar finden sich im Kapitel II, die Ablehnung im Kapitel III des Berichts. In Kapitel IV werden ältere Unterstützungsfälle und ihr Verfahrensstand dargestellt. Im Übrigen wird auf die Homepage des BIV (www.buergerinitiativen.at) verwiesen.

Im Folgenden werden einige Ergebnisse und Beobachtungen hervorgehoben. Dabei wird der Verfahrensstand bis zum 31.6.2019 berücksichtigt.

3.1. Ökologie

Das Jahr 2018 war eines der erfolgreichsten Jahre des BIV. Das jahrelange Engagement zur **Umsetzung der Aarhus-Konvention und der rechtsschutzfreundlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes** trug viele Früchte. Noch im Dezember 2017 hatte der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Protect* (C-664/15) eindeutig gegenüber Österreich festgestellt, dass Umweltorganisationen in umweltrelevanten Entscheidungsverfahren Parteistellung haben müssen. Die Parteistellung kann nur versagt werden, wenn erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Bei einem Verstoß gegen Umweltunionsrecht haben Umweltorganisationen ein gerichtliches Überprüfungsrecht bzw. ebenfalls Parteistellung. Der BIV hatte das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in der ursprünglich verbundenen Rechtssache zum Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen mit 6.160,- Euro unterstützt (*421/2016 WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL*).

Infolge dieser Entscheidung wurde 2018 nicht nur die Umsetzung der Aarhus-Konvention mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz angestoßen. Es erlangten auch zahlreiche Initiativen **Parteistellung** in bereits laufenden Verfahren, für die sie sich so lange eingesetzt hatten. Die Umweltorganisation Ökobüro erwirkte zudem im Verfahren zum Wasserkraftwerk Schwarze Sulm (*364/2012 Schwarze Sulm*) beim Verwaltungsgerichtshof die Feststellung, dass die Entscheidung *Protect* bis zum Geltungsbeginn der Grundrechtecharta am 1.1.2009 **zurückwirken kann**. Ökobüro erlangte dadurch nachträglich die Möglichkeit gegen den wasserrechtlichen Änderungsbescheid aus dem Jahr 2017 Beschwerde zu erheben. Mit diesem Erkenntnis wurde auch die bis dahin in allen Gesetzesbeschlüssen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention gefasste Rückwirkungsfrist von einem Jahr in Frage gestellt.

Ein weiterer Meilenstein für die Umsetzung der Aarhus-Konvention gelang im Februar 2018, als der Verwaltungsgerichtshof in einem bahnbrechenden Urteil entschied, dass Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben, behördliche **Unterlassungen** gerichtlich geltend zu machen (*406/2015 Antrag auf NO₂-Maßnahmen Sbg*). Demnach haben Umweltorganisation auch das Recht, bei der Behörde die Erlassung von Maßnahmen zur **Einhaltung der Luftschadstoff-Grenzwerte** zu beantragen. Dementsprechend trug das Landesverwaltungsgericht dem Landeshauptmann von Salzburg im April 2019 auf, das Luftreinhalteprogramm binnen 6 Monaten zu überarbeiten. Dieses Urteil hat auch weit über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Denn damit steht fest, dass Umweltorganisationen gegen **untätige Behörden** vorgehen können, wenn Umweltvorschriften verletzt werden – so wie es die Aarhus-Konvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes seit Jahren verlangen. Das gilt nicht nur für Vorschriften zur Luftreinhaltung, sondern für das **gesamte unionsrechtlich determinierte Umweltrecht**. Und das gilt auch für die Erlassung von Verordnungen.

Und auch eine seit Jahren gestellte Forderung von **Bürgerinitiativen** konnte durchgesetzt werden. Im Verfahren zum Stadttunnel Feldkirch entschied der Verwaltungsgerichtshof im September 2018, dass Bürgerinitiativen auch **im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Parteistellung** haben müssen. Damit haben nun endlich auch Bürgerinitiativen, die sich in Verfahren für Vorhaben nach Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einbringen wollen (Infrastrukturprojekte!), Parteistellung (*370/2013 Stadttunnel Feldkirch*).

Während in den vergangenen Jahren oft die Frage des Mitspracherechts im Zentrum der unterstützten Verfahren stand, zeichnet sich im Jahr 2018 der Beginn einer Trendwende ab. Endlich geht es nicht mehr nur um die Streiffrage, ob Bürgerinitiativen oder Umweltorganisationen im Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, sondern **welche Einwände** sie gegen ein Projekt ins Treffen führen. Die **Verfahrensteilnahme**, also das Erheben von Einwendungen, die Teilnahme an Verhandlungen und das Verfassen von Beschwerden ist für BürgerInnen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen mit hohen Kosten verbunden. Amtsgutachten muss auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet werden, so dass hohe **Sachverständigenkosten** anfallen. Bescheide und Urteile sind oft hunderte Seiten lang und so komplex, dass kaum eine Initiative ohne **rechtsanwaltliche Vertretung** zurechtkommt, die spätestens bei den Höchstgerichten ohnehin verpflichtend ist.

Erforderliche Informationen müssen oft mühselig im Wege des Umweltinformationsrechts beantragt werden, wie das Verfahren zum Stadttunnel Feldkirch veranschaulicht, wo auch nach mehrmaliger Urgenz die vollständige Herausgabe der Ausgangsdaten für die Verkehrsprognose, die ihrerseits Ausgangsdaten für die sachverständige Prognose der Lärm- und Luftschadstoffbelastung darstellen, verweigert wurde. Eine finanzielle Unterstützung des BIV ist daher mehr denn je notwendig. Das zeigen nicht zuletzt langjährige Unterstützungsfälle des BIV, in welchen sich Bürgerinitiativen erfolgreich an Verfahren beteiligten, die aber oftmals mehrere zehntausend Euro verschlangen.

Einige dieser Verfahren, die der BIV seit Jahren unterstützt, endeten im Jahr 2018. Die dritte Piste am Flughafen Wien darf gebaut werden. Der Einsatz der unterstützten Initiative bewirkte jedoch **wesentliche Verbesserungen** in den Bereichen Lärm, Treibhausgasemissionen und Baustellenstaub (270/2007 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien). Auch der Westring Linz darf gebaut werden. Die Bürgerinitiativen konnten aufgrund der fachlich gut aufbereiteten Eingaben eine **korrekte Prüfung des Projekts** durch das Bundesverwaltungsgericht gewährleisten (241/2004 A 26-Westring Linz).

Auch wenn die Projekte letztlich genehmigt werden, lohnt sich die „aufwendige ehrenamtliche Arbeit“ der vom BIV unterstützten Initiativen. In vielen Verfahren konnten durch das Engagement der Initiativen wesentliche **Verbesserungen für die Umwelt und Gesundheit gegenüber dem ursprünglich geplanten Projekt** erreicht werden. So berichteten etwa die Initiativen zum 2018 genehmigten Stadttunnel Feldkirch, dass den Beschwerden in vielen Punkten Folge gegeben wurde, so dass zahlreiche Auflagen und Verbesserungen zum ursprünglich geplanten Projekt erreicht wurden (370/2013 Stadttunnel Feldkirch). Mehrere Erfolge zum **Schutz des Grundwassers** konnten in den Verfahren zum Glashaus Frutura in Bad Blumau erzielt werden. Ohne das Engagement der unterstützten Initiative wäre die umfangreiche Wassernutzung durch die Frutura GmbH von 2015 genehmigt worden - zu Lasten der langfristigen Trinkwasserreserven, bestehender Brunnen und der übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen (393/2014 Glashaus Frutura in Bad Blumau). Für eine andere Initiative endete ein sich über sechs Jahre ziehendes Verfahren bitter. Nach zwei Erfolgen vor dem Verwaltungsgerichtshof sagte der Eigentümer einer Quarzkiesgrube die freiwillige Errichtung von Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen zu – Maßnahmen die von ihm eigentlich schon im Jahr 2012 vorgesehen aber dann wieder zurückgezogen worden waren. Die Initiative akzeptierte dieses Angebot letztlich „vor dem Hintergrund und dem Risiko, mit quasi „Nichts“ am Ende des Verfahrens dazustehen.“ (378/2013 Schottergrube Hartkirchen/OÖ).

3.2. Grund- und Menschenrechte

Auch im Bereich Menschenrechte können wesentliche Erfolge verbucht werden. Das Verfahren gegen die **diskriminierenden Bestimmungen** im burgenländischen **Mindestsicherungsgesetz** wurde gewonnen. Die §§ 10a und 10b bedrohten vor allem Flüchtlinge akut von Armut. Sie sahen eingeschränkte, sehr deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle liegende Richtsätze für Personen vor, die sich in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich aufhielten. Außerdem deckelten sie den monatlichen Mindestsicherungsbezug pro Haushalt mit 1.500,-- Euro unabhängig von der Haushaltsgröße. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verstießen diese Regelungen ebenso wie die niederösterreichischen Bestimmungen gegen das Gebot der Gleichbehandlung (437/2017 Klage Mindestsicherung Bgld).

Die mit Unterstützung des BIV geltend gemachte **Informationsfreiheit von JournalistInnen und Mitglieder von NGOs** bestätigte der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.5.2018. Er stellte fest, dass ihnen als "social watchdogs" nicht nur Auskunft zu erteilen, sondern auch Zugang zu Dokumenten zu gewähren ist. Eine pauschale Auskunftsverweigerung ist nicht zulässig. Bei der Abwägung zwischen Geheimhaltungs- und Öffentlichkeitsinteresse überwiegt im Zweifel das Interesse der Öffentlichkeit. Auch verwaltungsinterne Akten sind von den Behörden herauszugeben (442/2017 Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien).

Rechtsanwalt Dr. Graupner vom Rechtskomitee LAMBDA erzielte mit Unterstützung des BIV zwei Erfolge zur **Anerkennung des dritten Geschlechts**. Im Juni 2018 bestätigte der Verfassungsgerichtshof das von der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung (Art 8 Abs 1). Intersexuelle Menschen haben daher auch in Österreich das Recht auf Anerkennung ihrer eigenständigen geschlechtlichen Identität. Sie können beantragen, dass im Zentralen **Personenstandsregister** „inter“ oder eine vergleichbare Bezeichnung eingetragen wird (*428/2016 Geschlechtseintrag bei Intersexualität*). Eine Amtsrevision von Innenminister Kickl gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wonach die Bezeichnung „inter“ einzutragen ist, wies der Verwaltungsgerichtshof im Dezember 2018 mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück. Wenig später wurde A von der Stadt Wien ein **Reisepass** mit dem Geschlechtseintrag „X“ ausgestellt (*429/2016 Reisepass für Intersexuelle*).

4. Verwaltungsaufwand

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die gewissenhafte Führung der Buchhaltung und den Entwurf des Finanzberichts. Frau Ullah verzichtete für den Jahresbericht 2018 auf die finanzielle Abgeltung. Lediglich die Erstellung des Finanzberichts 2017 wurde mit EUR 550,-- von Seiten des BIV abgegolten.

Inklusive des Büroaufwandes beläuft sich damit der Verwaltungsaufwand in finanzieller Hinsicht auf EUR 2.764,04, das sind bezogen auf die im Jahr 2018 erfolgten Auszahlungen an die Initiativen (EUR 39.392,40) 14 %.

II. Zusagen

420c/2018 Verhüttungsanlage Zeltweg

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Aichfeld www.facebook.com/Buergerinitiative.Aichfeld Greenpeace WWF (indirekt)
Gegenstand	Verhüttungsanlage Minex-Zeltweg: Die MINEX Mineral Explorations GmbH plant in Zeltweg (Steiermark) die Verhüttung heimischer Erze in einer Menge von 110.000 Jahrestonnen. Die Verarbeitung des Rohstoffes erfolgt in einem hydrometallurgischen Aufschluss- und Trennverfahren unter Einsatz von Chemikalien.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es ist mit einem weiteren Anstieg der bereits jetzt zu hohen Lärm- und Luftschadstoffbelastung zu rechnen. Die Abwässer der Anlage werden in die Mur geleitet, die an dieser Stelle als Natura 2000 Gebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Wald“ besonders geschützt ist. Aus der Mur wird Wasser zum Kühlen entnommen. Es sind Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten. Das Projekt soll mit Gasturbine betrieben werden. Die CO ₂ -Emissionen der Anlage würden die steirischen CO ₂ -Emissionen um 0,9% erhöhen.
Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.000,-- (Stand 31.7.2019) davon zugesagt 2018: EUR 3.000,-- insg. ausbezahlt: EUR 19.962,52

Verfahrensverlauf

24.10.2014 MINEX beantragt die Genehmigung für das Vorhaben „Verhüttungsanlage Zeltweg“

15.07.2015 – 26.08.2015 Das Projekt wird öffentlich aufgelegt

25.08.2015 Schriftliche Einwendungen der NachbarInnen

25.01.2016 – 26.01.2016 Mündliche Verhandlung

01.09.2016 Genehmigung der Verhüttungsanlage durch das Amt der Stmk LReg. Die von der Initiative eingebrachten Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid kaum berücksichtigt. Einzig bei den Lärmemissionen von Kamin und Betriebshalle habe man durch die Nennung genauer Zahlen den Forderungen der Initiativen entsprochen, nachdem die Initiative auf eigene Kosten durchgeführte Lärmmessungen vorgelegt hatte.

04.10.2016 74 AnrainerInnen und Mitglieder der Bürgerinitiative erheben gemeinsam Beschwerde an das BVwG. Die Bürgerinitiative dient im weiteren Verfahren auch als Service- und Koordinations-Organisation. Darüber hinaus erheben ua auch die Stmk Landesumweltanwältin, WWF, Greenpeace und Naturschutzbund Steiermark Beschwerden.

11.01.2017 Das BVwG teilt mit, der bestellte nichtamtliche Sachverständige sei in seinem naturschutzfachlichen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass die Entscheidungsgrundlagen im UVP-Verfahren im Bereich Naturschutz nur unzureichend erhoben wurden. Sie entsprächen nicht

dem Stand der Technik und blieben weit hinter den Standards des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes zurück. Dies hatte die Initiative bereits am Anfang des Verfahrens bemängelt. Nach Ansicht des BVwG fehlen somit zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu beurteilen. Trotz der Option „Aufhebung des Bescheids und Rückverweisung an die Landesregierung“ ermittelt jedoch das BVwG selbst weiter.

31.01.2017 Das vom BVwG bestellte immissionstechnische Gutachten des ASV des Amtes der Stmk Landesregierung wird vorgelegt, Stellungnahme des BI-SV dazu.

01.02.2017 Der vom BVwG bestellte nichtamtliche Sachverständige Schall legt sein Gutachten vor. Stellungnahme des BI-SV dazu.

Aug 2017 WWF bringt einen detaillierten von Dr. Weichsel-Goby (UWD) ausgearbeiteten Schriftsatz zur Frage des Bestands der alten Wasserrechte ein. Dem sind seit Jahresbeginn intensive Bemühungen der BI vorausgegangen, Klarheit in die „Wasserrechtsfrage“ im Falle Minex zu bringen und entsprechende Verfahrensschritte zu erreichen. Die Landesregierung war von einer Gültigkeit der (aus 1962 und 1987 stammenden) Wasserrechte für den Vorgängerbetrieb am geplanten Standort ausgegangen. Eine von der „Law-Clinic“ der Karl-Franzens-Universität Graz ausgearbeitete Studie zu diesem Thema ergab hingegen Gegenteiliges.

29.09.2017 Greenpeace bringt einen ergänzenden Schriftsatz zur Klimaschädlichkeit des Projekts ein und beruft sich dabei auf § 17 Abs 2 UVP-G (Minimierung von Luftschadstoffen) bzw § 77a GewO. Das Projekt sei in dieser Form nicht genehmigungsfähig, wird noch einmal unterstrichen.

02./03.10.2017 Verhandlung am BVwG zu den Themen Schall, Umweltmedizin und Luftschadstoffe/Immission sowie Naturschutz. Der von der BI beauftragte Sachverständige Dr. Aron Vrtala sowie ein von der BI beauftragter Anwalt nehmen zu den Themenkreisen Stellung. In der Verhandlung wird von der BI ein Antrag nach dem UmweltinformationsG hinsichtlich des zu verarbeitenden Gesteins bzw der beiden Abbau-Steinbrüche gestellt. Eine potenzielle Verunreinigung des im Prozess verarbeiteten Gesteins mit Asbest und dessen verhängnisvollen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wird dem Gericht dargestellt. Weiteres werden nach wie vor bestehende Mängel beim Schall, den (angekündigten) Bahntransporten, den (unklar und immer widersprüchlich dargestellten) Abladevorgängen und zahlreiche offene Fragen in der Umweltmedizin und bei der Immissionsausbreitung aufgezeigt.

03.11.2017 Fortsetzung der Verhandlung am BVwG mit den Themen Wasserrecht – Limnologie. Da die BI bzw deren Vertreter selbst keine Möglichkeit einer rechtswirksamen Teilnahme an der Verhandlung haben, wurde Unterstützung bei den beteiligten NGOs (WWF, Greenpeace und Stmk Naturschutzbund) gesucht. Um auch das Thema Wasserrecht gebührend vertreten zu können, wurde gemeinsam RA Dr Vana engagiert, wobei die BI den Großteil der Kosten übernimmt. Die von Gericht bestellten nichtamtlichen Sachverständigen zum Thema Limnologie kommen in der Verhandlung klar zum Schluss, dass das Projekt in der eingereichten Form nicht umweltverträglich ist! Sie schlagen dem Projektwerber eine Alternativvariante vor, welche von Minex jedoch nicht akzeptiert wird.

Der Projektwerber erbittet sich mehrere Wochen Zeit, eine neue Lösung zu erarbeiten, welche am 4.12.2017 bei Gericht als Projektänderung eingereicht wird.

15.12.2017 Der von der BI beauftragte Sachverständige Dr Vrtala fasst in einer ausführlichen Stellungnahme die Auswertungen des Umweltinformations-Antrages zum Steinbruch St. Stefan ob Leoben zusammen und kommt zum Schluss, dass die gesundheitlichen Auswirkungen des von Minex geplanten Verarbeitungsprozesses noch viel umfassender sein könnten, als bislang behandelt.

03.01.2018 Mit großer Verspätung erhält die BI die Unterlagen aufgrund des UIG-Antrages zum zweiten Abbauort. Die zuständige Behörde übermittelte zum Teil geschwärzte Bescheide.

02.08.2018 BVwG-Erkenntnis: Die Genehmigung wird im Wesentlichen bestätigt. Die Umwelt profitiert von der Projektänderung durch den Betreiber im Laufe des Verfahrens vor dem BVwG. Es werden außerdem zusätzliche Auflagen insb in den Bereichen Gewässerökologie, Naturschutz und

Limnologie erteilt. Unter anderem wurde eine zusätzliche Abwasserbehandlung vorgeschrieben sodass zB der Chloridgehalt (Salzsäuregehalt) des Abwassers von 321 kg/d auf 9,6 kg/d reduziert wird. Die Abwassereinleitung und die Kühlwassereinleitung, dh die Einleitung des erwärmten Wassers, werden örtlich entkoppelt (zwei mögliche Ausführungen) um die Belastungen für das Fließgewässer zu streuen und damit herabzusetzen. Insbesondere soll die Einleitung weiter weg von der Fischaufstiegshilfe realisiert werden (W109 2138980-1/224E).

13.09.2018 Ao. Revision an den VwGH, da nach Ansicht der Initiative insb nicht ausreichend auf den Asbestgehalt des künftig verarbeiteten Gesteins eingegangen wurde und der wasserrechtliche Konsens aus dem Jahr 1962 erloschen sei.

13.05.2019 Wiederaufnahmeantrag an das BVwG wegen Hervorkommens neuer Beweismittel: Es sei hoher Asbestgehalt bei Gesteinsproben im Kerngebiet festgestellt worden.

21.08.2019 Das BVwG weist den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ab, da zur Absicherung sowohl von der UVP-Behörde als auch vom BVwG Auflagen vorgeschrieben worden seien (W109 2138980-2/9E).

Kommentar

Der BIV sagte im Jänner 2018 EUR 3.000,- für Rechtsanwaltskosten zur Geltendmachung der wasserrechtlichen Belange im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgerichts zu. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte im August 2018 die Genehmigung der Verhüttungsanlage. Die Beschwerden der Bürgerinitiative, der Umweltorganisationen und der Umweltschutzorganisation hatten allerdings einige Nachbesserungen zugunsten der Umwelt zur Folge. Unter anderem wurde eine zusätzliche Abwasserbehandlung vorgeschrieben, die den Salzsäuregehalt des Abwassers reduziert. Außerdem wurde die Belastung der Mur durch Einleitung von erwärmtem Wasser verringert, insbesondere soll die Einleitung weiter weg von der Fischaufstiegshilfe realisiert werden. Der Asbestgehalt des verarbeiteten Gesteins und eine mögliche Gesundheitsgefährdung wurden nach Ansicht der Initiative hingegen nicht entsprechend untersucht. Zudem seien die alten Wasserbenutzungsrechte nicht als erloschen betrachtet worden. Die NachbarInnen erhoben daher gemeinsam mit WWF und Naturschutzbund außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser hat bislang noch nicht entschieden.

444/2018 UWD Revision Naturverträglichkeitsprüfung durch Forstbehörde

Unterstützte Initiative(n)	Umweltdachverband www.umweltdachverband.at
Gegenstand	Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See bewilligte Fällungen von Zirben im Krimmler Achenal entlang einer zu errichtenden Seilstraße. Die Projektfläche (ca 9,2 ha) ist einerseits als Schutzwald, andererseits als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen (geschützter LRT 9420 Alpiner Lärchen- und/oder Zirbenwald) und befindet sich in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzureichende Prüfung der Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet durch die Forstbehörde. Es wurde keine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Verfahrensart(en)	Ordentliche Revision
Status beim BIV	Eröffnet 2018

Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 900,-- (Stand 31.7.2019) davon zugesagt 2018: EUR 900,-- insg. ausbezahlt: EUR 600,--
--	---

Verfahrensverlauf

11.04.2018 O. Revision

Kommentar

Der Verwaltungsgerichtshof hat noch nicht entschieden.

314i/2018 S1 Lobautunnel

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ www.lobau.org
Gegenstand	Die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau) soll die S1 im Knoten Schwechat an den bereits bestehenden Süd-Abschnitt und die A4 anbinden. In nordöstlicher Richtung verlaufend unterquert die S1 Donau und Lobau in einem durchgehenden Tunnel.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Massive Verkehrszunahme, Lärmbelastung, Feinstaub- und Stickoxidbelastung, nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donauauen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in den Anrainergemeinden, Störung der Lebensräume von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und mangelnde Erdbebensicherheit mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz. Zudem handle es sich um das größte und teuerste Autobahnvorhaben Österreichs.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2009
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 24.748,60 (Stand 31.7.2019) davon zugesagt 2018: EUR 3.000,-- zugesagt 2019: EUR 2.000,-- ausbezahlt 2018 EUR 7.195,60 ausbezahlt 2019: EUR 2.000,-- insg. ausbezahlt EUR 24.748,40

Verfahrensverlauf

26.03.2009 Die ASFINAG Bau Management GmbH beantragt beim BMVIT die Genehmigung des Straßenprojekts "S1 Lobau" (Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn).

15.10.2011 – 19.11.2012 Das Projekt wird (nach ca. zweieinhalb Jahren Vollständigkeitsprüfung und zwei Projektänderungen) öffentlich aufgelegt.

01.12.2011 Die Initiative erhebt Einwendungen und wird iwF als Partei des UVP-Verfahrens anerkannt.

28.11.2012 Ende der mündlichen Verhandlung, BMVIT verfügt „Ende des Ermittlungsverfahrens“. Die darauffolgende sechsmonatige Entscheidungsfrist verläuft jedoch ohne Bescheiderlassung. Ende

September 2013 liegt ein Bescheidentwurf vor, das Ermittlungsverfahren wird aber (ohne formelle Wiedereröffnung) noch weitere eineinhalb Jahre fortgesetzt.

03.09.2014 Erlassung der entscheidungsrelevanten VO über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV) nach dem BStG. Die Gutachten Lärm und Humanmedizin werden infolge ergänzt.

26.03.2015 Das BMVIT genehmigt das Projekt.

11.05.2015 Die Initiative erhebt (ohne anwaltliche Vertretung) Beschwerde an das BVwG. Vorgebracht werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Dichtheit des Tunnels in Hinblick auf den Grundwasserschutz, die nachträgliche Reduktion des Sicherheitsniveaus beim Brandschutz, der Mangel einer verkehrsentlastenden Wirkung, sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

30.11.2015 Das BVwG stellt an den VfGH den Antrag § 6 BStLärmIV wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

09.12.2015 Das BVwG erteilt mit Beschluss der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag Hydrogeologie und Lärm bis 15.4.2016. Diesen konnte die ASFINAG nicht fristgerecht erfüllen – sie beantragte am 8.4.2016 eine Fristverlängerung bis 16.09.2016.

15.9.2016 Die ASFINAG legt Unterlagen zum Verbesserungsauftrag sowie einer Projektänderung vor.

24.10.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Lärm (Frist.30.11.2016), da die vorgelegten Unterlagen nicht entsprochen haben. Zusätzlich werden Nachforderungen aus dem Fachbereich Hydrogeologie werden informell per Schreiben übermittelt und von der ASFINAG mit einem Schreiben vom 10.11.2016 (in tw unwilligem Ton) beantwortet.

16.11.2016 Beschwerdeführer regen aus Anlass einer neu angelaufenen vertiefenden Bohrkampagne zur Baugrunderkundung die Beibringung der Untersuchungsergebnisse sowie von Bohrdaten der OMV zur Ergänzung der mangelhaften Unterlagen an.

30.11.2016. Die ASFINAG beantragt eine Fristerstreckung bis 31.03.2017 die vom BVwG am 7.12.2016 gewährt wird.

16.12.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Hydrogeologie bis 31.03.2017.

15.03.2017 Der VfGH gab dem Antrag des BVwG auf Aufhebung der Grenzwertfestsetzung in § 6 BStLärmIV nicht statt (VfGH 15.03.2017, V 162/2015). Die vom BMVIT beauftragten Gutachten seien nicht „derart mangelhaft, dass sie die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass verschiedene Studien aus präventivmedizinischer Sicht die Einhaltung geringerer Werte empfehlen.“ Es liege vielmehr innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes des Bundesministers „eine Abwägung zwischen Interessen der Nachbarn, des Gesundheitsschutzes und der Verkehrserfordernisse zu treffen und als Grundlage für die Beurteilung der Kriterien für die Gewichtung dieser Interessen eine generelle Norm vorzusehen, die ein System anordnet, wonach von näher festgelegten Grenzwerten auszugehen ist. Diese Grenzwerte stellen Mindeststandards dar; ob und inwieweit lärmschutztechnische Maßnahmen geboten sind, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden (vgl VfSlg 18.322/2007).“

30.03.2017 Die ASFINAG legt Unterlagen zu Lärm und Hydrogeologie vor.

04.04.2017 Beschwerdeführer legen gutachtliche Stellungnahmen Dr Lueger (INGEO) und Dr Wessely zu geologischen und hydrogeologischen Mängeln der ergänzenden Unterlagen vom September 2016 vor.

07.05.2017 Stellungnahme SV Lärm zur Vollständigkeit der Unterlagen. Befund: Die Modellierung des Vorhabens für die Schallausbreitungsberechnung ist unvollständig.

08.05., 09.05. sowie 06.06.2017 Bestellung von Sachverständigen für weitere sechs Fachbereiche.

26.05.2017 Ersuchen des Hydrogeologischen SV um Beibringung von geologischen Erkundungsdaten.

27.06.2017 Ladung zur mündlichen Verhandlung. Diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht für 8.-10.11., sowie 14.-16.11.2017 anberaumt.

11.09.2017 Schalltechnisches Gutachten des BVwG sieht trotz dreimaliger Überarbeitung keine ausreichende Grundlage, über Beschwerde vorbringen befinden zu können.

30.10.2017 Die Projektwerberin legt ein neu überarbeitetes Lärmprojekt und damit die vierte Überarbeitung dieses Fachbereichs im Beschwerdeverfahren vor und muss dieses im Anschluss neu begutachtet werden. Die Fachbereiche Lärm und (lärmbezogene) Humanmedizin können daher nicht in der kommenden Verhandlung mitbearbeitet werden.

8.11-10.11. sowie 14. bis 15.11. 2017 Mündliche Verhandlung über alle Fachbereiche exkl Lärm und Humanmedizin.

8.01.2018 Antrag auf Gewährung einer Frist für Vorlage Gutachten zu neuen Verkehrsdaten bleibt unbeantwortet.

15.-16.01.2018 Mündliche Verhandlung Lärm Humanmedizin. Erklärung Schluss des Ermittlungsverfahrens.

17.01.2018 Übermittlung Ergänzungsgutachten Luft zum Parteiengehör - dreiwöchige Frist.

Februar 2018 Beschwerdeführer legen fristgerecht vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ergänzende Unterlagen zur Aufarbeitung der Verhandlungsergebnisse und zu ergänzenden Verkehrsdaten sowie zum Parteiengehör vor.

05.03.2018/09.03.2019 Übermittlung von vier Sachverständigengutachten (Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, (Hydro-)geologie zum Parteiengehör Frist 14.03.2018 12:00 Uhr (Vermerk keine Fristerstreckung möglich) *(effektive Frist somit je nach Zustellart lediglich 6 bis gar nur 2 Werkstage)*

07.03.2018 Begründeter Antrag auf Fristerstreckung bleibt unbeantwortet.

11.-14.03.2018 Fristgerechte Einbringung von sachverständig unterstützten Stellungnahmen zu drei Fachbereichen.

19. und 20.03.2018 Einbringung von Stellungnahmen zu Lärm, Geologie und einzelne Nachträge Hydrogeologie und Lärm.

13.04.2018 Übermittlung von vier Sachverständigengutachten (Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, Hydrogeologie) sowie umfangreicher Projektergänzungen zur Betriebsphase mit erstmaliger Berücksichtigung des Prognosejahrs 2035 zum Parteiengehör Frist 04.05.2018.

23.04.2018 Begründeter abgestufter Antrag auf Fristverlängerung (Umfang der neuen Unterlagen, Verfügbarkeit von Sachverständigen) - dieser wird nicht per Gerichtsbeschluss, sondern per Mail der Sachbearbeiterin zur Gänze abschlägig beantwortet.

04.05.2018 Einbringung einer Stellungnahme zum Parteiengehör die mangels Fristgewährung teilweise gar nicht teilweise unvollständig sachverständig unterstützt sein konnte.

18.05.2018 Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (W104 2108274-1/243E). Der Bescheid wird aufgrund der Beschwerden abgeändert, es wurden zwei Projektänderungen und verschärfte Auflagen erreicht.

29.06.2018 VfGH-Beschwerde im Namen von vier Bürgerinitiativen, einer Umweltorganisation und zwei Nachbarn.

27.11.2018 Der VfGH tritt die Beschwerde an den VwGH ab (E 2583/2018—17).

18.01.2019 Ordentliche Revision an den VwGH. Gegenstand sind insbesondere Lärmschutz und die Frage, inwieweit die Anforderungen der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung nur Mindeststandards darstellen, sowie die Verletzung von Parteienrechten.

Kommentar

Den Initiativen ist mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts im Mai 2018 ein Teilerfolg gelungen. Es konnten wesentliche Mängel der Projekte aufgezeigt werden, die zu zwei Projektänderungen und verschärften Auflagen geführt haben. Der BIV sagte im Juni 2018 die Unterstützung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof idHv EUR 3.000,-- zu. Im Jänner 2019 wurde auch eine Unterstützung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit EUR 2.000,-- zugesagt. Der Verwaltungsgerichtshof hat noch nicht entschieden.

Bericht Rehm (VIRUS): *„Im erstinstanzlichen Verfahren (sowie im Rahmen der Beschwerde) ist es den Einwendern bzw. den Beschwerdeführern gelungen, zahlreiche private Sachverständigen-Gutachten in das Verfahren einzubringen, wodurch gravierende inhaltliche Mängel in zentralen Fachbereichen, insbesondere in der geologischen und hydrogeologischen Planung, aufgezeigt werden konnten. Dies hat die Gutachten der vom BMVIT bestellten nichtamtlichen Sachverständigen so erschüttert, dass neuerliche Gutachten notwendig wurden. Ende 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht im Zuge einer Sachverständigenbestellung für erste fünf Fachbereiche einen neuen unabhängigen Sachverständigen für Hydrogeologie bestellt (und damit den wiederholten Ablehnungsanträgen der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren Rechnung getragen) und infolge des vorgelegten Gutachtens der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag erteilt. Für den ebenfalls im Fokus der Kritik befindlichen Fachbereich Lärm wurde ebenfalls ein neuer Sachverständiger bestellt, der zweite Teil des Verbesserungsauftrages bezog sich auf dieses Fachgebiet. Da die Projektwerberin wiederholt nicht in der Lage war, die Nachforderungen zu erfüllen, bzw. dies innerhalb einer angemessenen Frist zu tun, war der Großteil des dreijährigen Verfahrens beim BVwG zum Großteil mit der Klärung von Vorfragen ausgefüllt. Der tatsächliche Verfahrensstand und -verlauf stand den von der ASFINAG in diesem Zeitraum kommunizierten Zeitplänen und Sachverhalten jeweils diametral entgegen. Dies sei auch deshalb angemerkt, da vom 2018 scheidenden ASFINAG Vorstand die Forderung nach einer Höchstverfahrensdauer von ein (erste Instanz - sie ist bereits gesetzlich verankert) bzw. zwei Jahren (BVwG) gefordert wurde. (vgl <https://kurier.at/chronik/wien/wiener-lobautunnel-baubeginn-muss-auf-2019-verschoben-werden/265.822.479>) - offensichtlich gedacht in Kombination mit einer Genehmigungsgarantie als Selbstverständlichkeit. Dieser Wunschvorstellung stehen im ggst. Verfahren allein neun Monate an Fristverlängerungen entgegen, die die ASFINAG beim BVwG beantragt und gewährt bekommen hat.*

Auch für den Fachbereich "Luftschadstoffe und Klima" wurde anstelle des von der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren wegen Befangenheit abgelehnten nichtamtlichen Sachverständigen ein neuer Gutachter bestellt. Auch der humanmedizinische SV ist neu, die anderen SV waren bereits in der ersten Instanz tätig. Durch die am 15.9.2016 vorgelegte Projektänderung stand bereits fest, dass das Vorhaben im Falle einer Genehmigung jedenfalls nicht so genehmigt werden kann, wie dies in der ersten Instanz der Fall war. Letztendlich musste der erstinstanzliche Bescheid aufgrund der Beschwerden signifikant abgeändert werden.“

III. Ablehnungen

440a/2018 Hotelprojekt am Obernbergsee/Tirol

Ansuchende Initiative(n)	Grundstückseigentümer und Agrargemeinschaft S.P.
Gegenstand	Eine Hotelgesellschaft plant am Tiroler Obernbergersee eine Hotelanlage. An der Stelle eines ehemaligen traditionell gebauten Ausflugsgasthofs mit Matratzenlager werden ein 17 m hoher Turm gebaut und drei Terrassen für zehn Apartment-Tunnel aufgeschüttet.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Errichtung und Betrieb der Hotelanlage gehen weit über die bisherige Nutzung des landwirtschaftlichen Zufahrtswegs hinaus und sind von der „Bringungsgemeinschaft“ nicht umfasst. Die Hotelanlage soll in dreifach geschütztem Gebiet auf 1600m Höhe gebaut werden. Das Vorhaben beeinträchtigt das Landschaftsbild.
Bereits zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,-- (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2019: EUR 5.000,--
Geplanter Verfahrensschritt	Berufung
Gewünschte Unterstützung	EUR 2.912,12
Begründung der Ablehnung	Da der BIV derzeit keine Einnahmen hat, können nicht mehr alle Unterstützungsfälle weitergeführt werden. Nachdem zivilgerichtliche Verfahren äußerst kostenintensiv und die Erfolgsaussichten ungewiss sind, wird dieses Erweiterungssuchen abgelehnt.

Verfahrensverlauf

31.07.2017 Die Feststellungs- und Unterlassungsklage wird beim LG Innsbruck eingebracht.

23.11.2017 Mündliche Verhandlung

05.06.2018 Mündliche Verhandlung

24.09.2018 Das LG Innsbruck weist das Klagebegehren ab.

19.10.2018 Berufung

21.01.2019 Das OLG Innsbruck gibt der Berufung teilweise Folge. Die Hotelgesellschaft ist nicht berechtigt, den Zufahrtsweg für die Errichtung und den Betrieb des Hotelprojektes zu befahren und zu benutzen (2 R 164/18m). Die Kläger erheben ao. Revision bzgl des klagsabweisenden Teils des Urteils, wonach der Hotelgesellschaft im Umfang des bestehenden Gasthauses ein Zufahrtsrecht zukommt.

Kommentar

Die Berufung war erfolgreich. Das Oberlandesgericht Innsbruck stellte fest, dass die Errichtung und der Betrieb der Hotelanlage über die bisherige Nutzung des landwirtschaftlichen Zufahrtswegs hinausgehen. Der BIV hatte das erstinstanzliche Verfahren mit EUR 5.000,-- unterstützt.

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

241/2004 A 26-Westring Linz

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen den Bau der A26 Bürgerinitiative gegen die Westring-Transitautobahn A26
Gegenstand	Ausgehend von der Westbrücke der Stadtautobahn Linz sollte zunächst eine 7,2 km lange Autobahn A26 inklusive Donaubrücke und zwei Tunnels gebaut werden. Nach Einschränkung auf den Südteil beträgt die geplante Länge 4,7 km.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiative bekämpft auch beim reduzierten Projekt die Zunahme der Luftschadstoffbelastung und der Lärmbelästigung sowie die Zerstörung unberührter Natur (Urfahrwand und Donauhang gegenüber).
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2004
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 29.000,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 24.403,--

Verfahrensverlauf

09.09.2005 Auflage der Unterlagen für ein Bundesstraßenplanungsgebiet A 26. 2585 kritische Stellungnahmen ua wegen fehlender Strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung

21.05.2008 Antrag auf UVP-Genehmigung für den Südteil (4,3 km Länge)

12.08.2009 Stellungnahme der Bürgerinitiative gegen den Bau der A 26

10.01.2011 Nordteil wird nach einer allgemeinen Evaluierungsstudie fallen gelassen (Streichung im BundesstraßenG)

06.12.2012 Kundmachung der Projektänderung im laufenden UVP-Verfahren

30.09.2013 – 21.10.2013 Mündliche Verhandlung

22.12.2014 Genehmigungsbescheid durch das BMVIT.

30.01.2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

17.03.2015 BVwG verweigert der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, Bau könnte demnach in Angriff genommen werden (siehe Übergangsbestimmung § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G).

27.11.2015 BVwG gibt neun Gutachten in Auftrag, drei bei Gutachtern des Behördenverfahrens, sechs bei neuen Gutachtern. Beweisthemen beispielhaft: Verkehr und Verkehrssicherheit, Lärm, Luftschadstoffe und Klima, Erschütterungen, Geologie und Hydrogeologie.

17. – 25.08.2016 Mündliche Verhandlung vor dem BVwG. Auf Antrag der Initiative wird die ASFINAG angewiesen, bis Anfang Jänner 2017 die Quell- und Ziel-Verkehrsmatrizen sowie die Emissionsfaktoren für alle im Linzer Straßennetz auftretenden Verkehrssituationen (Rohdaten) zu übergeben.

10.10.2016 Vorlage von Daten durch die ASFINAG

17.02.2017 Ende der Frist für Parteiengehör zu den vorgelegten Daten. Die Initiative reicht fristgerecht Gutachten in den Bereichen Verkehr, Luft, Lärm, Geologie und Naturschutz ein.

21.08.2017 Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die UVP-Genehmigung unter Abänderung von Auflagen und Erteilung zusätzlicher Auflagen (W143 2017269-2/297E).

02.10.2017 Beschwerde an den VfGH

27.02.2018 Der VfGH tritt die Beschwerde an den VwGH ab (E 3376/2017-25)

13.04.2018 Ordentliche und ao. Revision an den VwGH

27.09.2018 Der VwGH weist die Revision zurück (Ro 2018/06/0006). Gem VwGH-Erkenntnis 2008/05/0115 sei ein Genehmigungsantrag abzuweisen, wenn schwerwiegende Umweltbelastungen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten und durch Auflagen, Ausgleichmaßnahmen oder Projektänderungen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden könnten. „Eine solche Situation liegt fallbezogen gerade nicht vor. Einerseits ist eine mögliche Überschreitung der Verkehrsprognose der UVE nicht gleichbedeutend mit schwerwiegenden Umweltbelastungen, weil - so der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2017 - die gesundheitlichen Grenzwerte auf Basis einer lebenslangen Exposition festgelegt wurden. Andererseits ist die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Umweltbelastungen aufgrund lebenslanger Exposition von Grenzwertüberschreitungen - nicht von Überschreitungen der Verkehrsprognose - jedenfalls nicht als hoch zu beurteilen.“

Kommentar

Das Verfahren ist nach insgesamt 13 Jahren abgeschlossen. Die UVP-Genehmigung des Westring ist nunmehr rechtskräftig. Die Bürgerinitiativen konnten aufgrund der fachlich gut aufbereiteten Eingaben eine korrekte Prüfung des Projekts durch das Bundesverwaltungsgericht gewährleisten. So wurden die Ausgangsdaten der Verkehrsprognose, die Rohdaten für die Luftschadstoff-Prognose und eine Aktualisierung der Berechnung der Emissionsfaktoren (nach NEMO 4.0.1 statt bisher nach NEMO 3.7.4) von der ASFINAG angefordert. Damit wurden neue Maßstäbe gesetzt, an denen auch in anderen Straßen-Genehmigungsverfahren nicht vorbei gegangen werden kann.

In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde besonders Wert auf die laufende Messung der Luftschadstoffe und des Lärms gelegt und für den Fall der Überschreitung die Ausarbeitung und Verhängung „kompensatorischer Maßnahmen“ auferlegt (die allerdings ohnehin ua nach Immissionsschutzgesetz-Luft zu verhängen wären). Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Überschreitung als wahrscheinlich erachtet wird, was eigentlich zur Ablehnung des Ansuchens führen hätte sollen. Gem Sachverständigen-Stellungnahme für Verkehr und Verkehrssicherheit vom 12.2.2017 ist die Wahrscheinlichkeit der Über- und Unterschreitung des Erwartungswertes der Verkehrsprognose gleich hoch. Die vom BIV unterstützte Revision war jedoch nicht erfolgreich. Der Verwaltungsgerichtshof beurteilte die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Umweltbelastungen unter Berücksichtigung der kompensatorischen Maßnahmen „nicht als zu hoch“.

Die unterstützte Initiative zieht folgende Bilanz: „Wir haben Alle extrem viel Einsatz gegeben. Wir sind 1 1/2 Wochen bei der Verhandlung im Bundesverwaltungsgericht gesessen und haben fast 10 Jahre gegen das Projekt gekämpft. Unsere Gutachter haben eindringlich bewiesen, dass der Westring falsch berechnet wurde und ein absolut unsinniges Projekt ist. Auch die geforderten Verkehrszahlen haben wir nie bekommen! Wir haben viel Kraft, auch Gesundheit und enorm viel Geld investiert, ABER leider zur Kenntnis nehmen müssen: wenn einige mächtige Politiker was wollen, dann wird es durchgesetzt! Eine Autobahn mitten durch die Stadt. Leider laufen die Bauarbeiten schon und die Bevölkerung wird bald merken, dass sie ein trojanisches Pferd bekommen hat.“

270/2007 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien

Unterstützte Initiative(n)	Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wien, Bürgerinitiative Lärmschutz Laaerberg und Nachbar H aus Hennersdorf www.fluglaerm10.at
Gegenstand	Der Flughafen Wien soll eine dritte Start- und Landebahn erhalten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Ziel der Plattform ist die korrekte Abwicklung des Verfahrens und die volle Anwendung des Umweltschutzrechts. Der Flughafen hatte zwischen 1996 und 2006 eine 70-prozentige Zunahme der Flugbewegungen zu verzeichnen. Befürchtet werden Luftschadstoffbelastungen, Beeinträchtigungen der Gewässer und Natur, sowie gesundheitsgefährdende Eingriffe in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Lärmschutz.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2007
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.800,-- (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2019: EUR 3.452,14 insg. ausbezahlt: EUR 20.800,--

Verfahrensverlauf

01.03.2007 Antragstellung durch die Flughafen Wien AG (3. Piste) und das Land NÖ (Umlegung Straße)

30.07.2008 Stellungnahme der BI zum Projekt und der Umweltverträglichkeitserklärung

22.08.2011 Dritte (und letzte) Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung

06.05.2011 Umweltverträglichkeitsgutachten

07.07.-25.08.2011 Auflage des amtlichen UVP-Gutachtens

29.08.2011-07.09.2011 Mündliche Verhandlung

10.07.2012 Genehmigung der 3. Piste nach UVP-G durch die NÖ LReg

16.08.2014 Berufung der Bürgerinitiativen und des Nachbarn

07.-09.01.2015 Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht

04.10.2015 Gutachten von Priv.-Doz. Dr. Lachmayer im Auftrag der BI: Verfassungsrechtliche Beurteilung der Lärmvorschriften gem § 145 Luftfahrtgesetz

02.02.2017 Das BVwG lehnt die 3. Piste aus Klimaschutzgründen ab (W109 2000179-1/291E). Da die nach § 71 Luftfahrtgesetz notwendige Abwägung der öffentlichen Interessen von der NÖ LReg (als UVP-Behörde) nicht fehlerfrei erfolgte, nahm das BVwG nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen eine neue Interessensabwägung vor: „Da durch den Klimawandel mit schweren gesundheitlichen Schäden samt einer Zunahme von hitzebedingten Todesfällen sowie mit schweren Beeinträchtigungen der österreichischen Wirtschaft und Landwirtschaft zu rechnen ist, und es durch das Vorhaben zu einem markanten Anstieg an THG-Emissionen kommen wird, muss das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinter das öffentliche Interesse am Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels und der Bodeninanspruchnahme zurücktreten. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse, dass es in Österreich zu keinem weiteren markanten Anstieg an THG-Emissionen durch Errichtung und Betrieb der dritten Piste kommt und Österreich seine national

und international eingegangenen Verpflichtungen zur Reduktion der THG-Emissionen einhält gegenüber den verschiedensten öffentlichen Interessen, die für die Errichtung des Vorhabens sprechen. Auch ist die Erhaltung wertvollen Ackerlands für zukünftige Generationen zur Nahrungsmittelversorgung dringend geboten." (S 126)

Laut den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sollten von 2015 bis 2020 im Verkehrssektor die Treibhausgas-Emissionen um 2,25% abnehmen. „Durch den Bau und Betrieb der dritten Piste wird es aber zu einer Zunahme von 1,79% (bei Annahme des Szenarios WEM) bzw 2,02% (bei Annahme des Szenarios WAM) der gesamten THG-Emissionen von ganz Österreich kommen.“ (S 117)

Die Emissionen aus dem Luftverkehr hätten sich in den EU-15 zwischen 1990 und 2006 mehr als verdoppelt. Das europäische und internationale Regelwerk zum Emissionshandel garantiere keine Reduktion der THG-Emissionen aus dem Luftverkehr insbesondere auch nicht in Bezug auf Österreich. (S 96 f)

Das Bundesverwaltungsgericht ging auf die übrigen Beschwerdepunkte wie zB die gesundheitsgefährdende Lärmbelastung durch das geplante Projekt nicht ein, da das Ansuchen schon allein aufgrund des ausreichenden fehlenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der dritten Piste abzuweisen war (S 127).

06.04.2017 Der VfGH übermittelt den Initiativen die VfGH-Beschwerde von Flughafen Wien AG und Land NÖ zur Stellungnahme.

25.04.2017 Der VwGH übermittelt den Initiativen die außerordentliche Revision von Flughafen Wien AG und Land NÖ zur Stellungnahme.

18.05.2017 Die Initiativen bringen beim VfGH eine Gegenäußerung ein.

06.06.2017 Die Initiativen bringen beim VwGH eine Gegenäußerung ein.

29.07.2017 Der Verfassungsgerichtshof hebt die Entscheidung des BVwG wegen grober Verkennung der Rechtslage auf. Der Klimaschutz sei in der öffentlichen Interessensabwägung nicht zu berücksichtigen, weil das LuftfahrtG diesen gar nicht erwähne. Außerdem: Es käme nur auf die CO₂-Emissionen der Start- und Landevorgänge an und nicht auf die Emissionen während des Fluges. Das Kyoto-Protokoll und das Übereinkommen von Paris seien nicht unmittelbar anwendbar. Das BVwG habe in seine Bewertung der festgestellten CO₂-Emissionen wesentlich eine Gesamtbetrachtung der Republik für den globalen Klimaschutz einfließen lassen. Aus der angenommenen Nichterreichung von Klimazielen ließen sich aber – ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung – keine negativen Schlussfolgerungen für die Genehmigung des Vorhabens ableiten (VfGH E 875/2017, E886/2017).

23.03.2018 Das BVwG erteilt die Genehmigung für das Vorhaben (W109 2000179-1/350E). Es werden zusätzliche Auflagen insb in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Fluglärm und Baustellenstaub erteilt. Es werden striktere Tag- und Nachtgrenzwerte und Vorgaben bezüglich Messung und Berechnung des Fluglärms festgelegt. Klimaschutz und Bodenverbrauch spielten bei der Interessenabwägung gem § 71 Abs 1 LFG keine Rolle mehr.

08.05.2018 Die unterstützten Initiativen erheben gemeinsam mit der BI gegen Fluglärm Wien West Beschwerde an den VfGH.

04.10.2018 Der VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde ab. Es bestehen keine Bedenken gegen die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit des § 145b (Gutachten Univ.-Doz. Dr. Lachmayer). Die durch den Fluglärm bewirkte etwaige Einschränkung der Nutzbarkeit von Freiflächen und die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden liegen im öffentlichen Interesse an der Luftfahrt und sind verhältnismäßig (E 1818/2018-18).

06.03.2019 Der VwGH weist die Revisionen als unbegründet ab (Ro 2018/03/0031 bis 0038, Ro 2019/03/0007 bis 0009-6).

Kommentar

Aufgrund der Beschwerden zahlreicher Bürgerinitiativen und Einzelpersonen (drei davon vom BIV unterstützt) lehnte das Bundesverwaltungsgericht am 2. Februar 2017 die geplante 3. Piste am Flughafen in Wien aus Klimaschutzgründen ab. Die Auswirkungen auf das Klima waren von den Initiativen schon in ihren Eingaben von 2008 thematisiert worden. Der Verfassungsgerichtshof hob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch äußerst rasch auf. In der Argumentation folgte der Verfassungsgerichtshof weitgehend der Beschwerde der Flughafen AG. Die profunden Äußerungen der Bürgerinitiativen blieben ungehört. Obwohl das Luftfahrtgesetz auf den „Schutz der Allgemeinheit“ und die „Hintanhaltung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum“ abstellt, soll der Klimaschutz kein Thema sein dürfen. Dies obwohl die Auswirkungen der Erderhitzung wie Hochwässer, Hitzewellen und Wassermangel natürlich die Allgemeinheit und jeden Einzelnen in seiner Gesundheit und seinen ökonomischen Bedingungen trifft. Das ist schwer nachvollziehbar. Zur weiteren juristischen Kritik siehe Verena Madner und Eva Schulev-Steindl, VfGH interpretiert Klimaschutz entschlossen weg, Die Presse, 3.7.2017 und Marlies Meyer, Das VfGH-Urteil zur dritten Piste – ein Schuss übers Ziel hinaus, Wiener Zeitung, 7.7.2017.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht-Erkenntnis juristisch keinen dauerhaften Bestand hatte, so ist es trotzdem ein wichtiger Meilenstein für den Klimaschutz. Es zeigte die Dimensionen der Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs aber auch die Unzulänglichkeit der bestehenden Klimaschutzinstrumente auf. Die Reaktionen auf das Urteil haben offenbart, dass Klimaschutz noch immer nicht mehr als ein Lippenbekenntnis ist. Das Verfahren wurde beim Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt und im März 2018 genehmigt. Es wurden zusätzliche Auflagen insb in den Bereichen Lärm, Treibhausgasemissionen und Baustellenstaub erteilt. Klimaschutz und Bodenverbrauch spielten bei der Interessenabwägung gem § 71 Abs 1 LFG keine Rolle mehr. Die gegen die Genehmigung erhobenen Beschwerden und Revisionen an Verfassungs- und Verfassungsgerichtshof waren nicht erfolgreich.

335/2010 Umfahrung Mattighofen

Unterstützte Initiative(n)	Verein "Lebensraum Mattigtal" www.lebensraummattigtal.at
Gegenstand	Umfahrung Mattighofen-Munderfing: Auf der Braunauer Straße B147 in Oberösterreich ist eine 7,8 km lange Umfahrung der Ortszentren von Mattighofen und Munderfing geplant.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Beseitigung des Nadelöhrs in Mattighofen-Munderfing wird die Verkehrsachse Braunau-Straßwalchen LKW-tauglich. In Verbindung mit anderen Straßenverkehrsprojekten eröffnet sich dadurch zwischen Bayern und Salzburg eine attraktive Transitroute für den Güterschwerverkehr. Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Befürchtet werden Lärmbelästigung, Luftschadstoffbelastung, Lichtsmog, Wasserverschmutzung, Erhöhung der Hochwassergefahr, Vernichtung wertvoller Acker- und Wiesenflächen, Versiegelung der Landschaft und Bodenverschmutzung.
Verfahrensart(en)	Straßengenehmigungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2010
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 1.217,19

Verfahrensverlauf

September 2008 Die Planungsunterlagen werden aufgelegt.

Mai 2009 Die OÖ LReg verordnet die Trasse der Umfahrung Mattighofen-Munderfing auf einer Länge von 8,5 km (LGBl Nr 52/2009).

15.11.2013 Das Land OÖ teilt mit, dass die Umfahrung in drei Abschnitten errichtet werden soll.

28.11.2013 Die Initiative ersucht den Landesumweltanwalt OÖ einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für die Umfahrung Mattighofen-Munderfing zu stellen.

03.03.2014 Die Gemeinde Schalchen ersucht den Landesumweltanwalt OÖ einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für die Umfahrung Mattighofen-Munderfing zu stellen.

April 2014 Bewilligungsverfahren für den 1. Bauabschnitt

21.04.2014 Die Initiative bringt wegen Nichteinhaltung der UVP- und SUP-Richtlinien einen Petitionsantrag beim Europäischen Parlament ein.

12.05.2014 Nach mehrmaliger Urgenz seitens der Initiative teilt der Landesumweltanwalt OÖ mit, dass für den ersten Bauabschnitt in Zusammenschau mit dem Gesamtvorhaben keine UVP-Prüfpflicht bestehe und daher kein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt werde.

11.02.2015 Das BVwG erkennt in einem Verfahren (W1042016940-1/3E), dass auch Umweltorganisationen das Recht haben, einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen.

10.04.2015 Die Initiative bringt als anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G beim Land OÖ einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für die Umfahrung Mattighofen-Munderfing ein.

16.04.2015 Die Initiative präsentiert ihr Anliegen vor dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

03.06.2015 Die EU-Kommission fordert Österreich zu einer Stellungnahme auf.

07.07.2015 Das Land OÖ weist den Feststellungsantrag der Initiative als unzulässig zurück. Aus der Entscheidung des EuGH zu Karoline Gruber (C 570/13 vom 16.4.2015) könne kein Antragsrecht auf UVP-Feststellung abgeleitet werden. Selbst wenn man der Entscheidung des BVwG vom 11.2.2015, W 104-2016940-1/3E, ausgefertigt am 24.7.2015, folgen würde, sei der Antrag zurückzuweisen, da es sich bei dem Gesamtprojekt um kein Vorhaben im Sinne des UVP-G handle und es daher nicht Gegenstand eines Feststellungsverfahrens sein könne.

04.08.2015 Die Initiative erhebt Beschwerde an das BVwG.

28.10.2015 Das BVwG weist die Beschwerde unter Ausschluss der Revision als unzulässig zurück, da Umweltorganisationen kein Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zukomme, welches auch aus unionsrechtlichen Gründen nicht geboten erscheine, zumal der VwGH davon ausgehe, dass § 3 Abs 7a UVP-G mit Art 11 Abs 2 UVP-RL in Einklang stehe (mit Verweis auf VwGH 18.11.2014, 2013/05/0022) (W225 2112512-1/3E).

UVP-Feststellungsantrag der Gemeinde Schalchen Bauabschnitt 2

10.08.2017 Das BVwG kommt zu dem Ergebnis, dass für Bauabschnitt 2 keine UVP durchzuführen ist. Bauabschnitt 2 sei für sich allein verkehrswirksam und es liegen keine Straßenbauvorhaben vor, welche zu berücksichtigen wären (W225 2128090-1).

UVP-Feststellungsantrag der Gemeinde Schalchen und Verein Lebensraum Mattigtal Bauabschnitt 3

07.05.2018 Die Landesregierung OÖ stellt fest, dass keine UVP durchzuführen ist.

04.06.2018 Die Gemeinde Schalchen und der Verein Lebensraum Mattigtal erheben Beschwerde an das BVwG.

16.11.2018 Das BVwG hebt die Entscheidung der Landesregierung auf. Die Sachlage hat sich seit der Entscheidung des BVwG vom 10.08.2017 insofern geändert, als nun ein Verwirklichungswille zum 3. Bauabschnitt vorliegt. Das UVP-Feststellungsverfahren ist fortzusetzen (W225 2199673-1/9E). Die Bürgerinitiative hat im Feststellungsverfahren Parteistellung.

18.02.2019 Die OÖ LReg kommt erneut zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist.

14.03.2019 Die Gemeinde Schalchen und der Verein Lebensraum Mattigtal erheben Beschwerde an das BVwG.

Kommentar

Die Initiative „Lebensraum Mattigtal“ wendet sich gemeinsam mit der Gemeinde Schalchen gegen die Stückelung des Straßenbauvorhabens Umfahrung Mattighofen B 147, womit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen werden soll. Im November 2018 hob das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung der OÖ Landesregierung auf, wonach das Straßenbauvorhaben „3. Teilabschnitt Umfahrung Mattighofen/Munderfing“ keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Der BIV widmete das Restguthaben der Initiative für das fortgesetzte UVP-Feststellungsverfahren um, in dem die Bürgerinitiative erstmals Parteistellung erlangte. Im Februar 2019 kam die OÖ Landesregierung erneut zu dem Ergebnis, dass für den dritten Teilabschnitt der Umfahrung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat noch nicht über die dagegen von der Gemeinde Schalchen und der Initiative erhobene Beschwerde entschieden.

364/2012 Schwarze Sulm

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	An der Schwarzen Sulm, einem der längsten naturbelassenen Flüsse in der Steiermark, soll ein Wasserkraftwerk errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Verschlechterung des Gewässerzustandes, Verletzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, unzulässige Herabstufung der Güteklasse für Gewässer, fehlende Parteistellung einer Umweltorganisation im Verfahren (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren, EU-Vertragsverletzungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 9.890,60 (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2018: EUR 1.717,-- insg. ausbezahlt: EUR 9.890,60

Verfahrensverlauf

Genehmigung des Wasserkraftwerks 2007

20.04.2012 Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Berufung gegen die wiederaufgelebte Genehmigung aus 2007 (siehe dazu VfGH G 126/11-12 vom 16.3.2012 und VfGH B 51/10 vom 16.3.2012) des Wasserkraftwerks Schwarze Sulm an das BMLFUW

15.06.2012 BM lehnt Wiedereinsetzungsantrag ab.

17.10.2012 VwGH-Beschwerde gegen die Zurückweisung der Wiedereinsetzung

29.07.2015 VwGH 2012/07/0234-8, 0235-10 – Der VwGH hebt die Entscheidung des BMLFUW auf, weil über den Wiedereinsetzungsantrag der LH zu entscheiden gehabt hätte.

04.05.2016 EuGH weist Sulm-Klage der Kommission ab (Rs C-346/14): Die ursprüngliche Genehmigung fuße auf einem Gutachten, dem sei die Kommission nicht entgeggetreten. Das Gutachten belege die gute Energiebilanz des Projekts sowie die ökonomischen Aspekte für die lokale Wirtschaft, die Fischmigration sei sichergestellt.

22.07.2016 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung vom 20.04.2012 wird vom LH Stmk keine Folge gegeben. „Das noch beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren (verb. Rs C-633/15 und C664/15) auf Ersuchen des VwGH (VwGH, 26.11.2015, Zl. Ra 2015/07/0051, 0055) stellt für das gegenständliche Verfahren eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar.“ „Im gegenständlichen Fall ändert die Beantwortung der Vorfragen durch den EuGH nichts an dem Ergebnis, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 71f AVG nicht stattzugeben sei, weshalb die Behörde ihr von § 38 AVG eingeräumtes Ermessen dahingehend ausübt, selbst zu entscheiden.“

31.01.2018 Ökobüro stellt unter Berufung auf EuGH C-664/15 vom 20.12.2017 (NGO-Rechte in Wasserrechtsverfahren zur Durchsetzung der WRRL Art 4) den Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 24.5.2007 (FA13A-32.99 M 27-07/88).

15.02.2018 Der LH von Steiermark weist den Antrag ab

16.03.2018 Ökobüro erhebt Beschwerde

08.05.2018 Das LVwG Stmk weist die Beschwerde ab

25.04.2019 Der VwGH weist die Revision als unbegründet ab (2018/07/0410-9). Die Rückwirkung des unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes gem Aarhus-Konvention und Art 47 GRC kann nicht weiter als bis zum Geltungsbeginn der GRC reichen (1.1.2009).

Anpassung der Genehmigung nach § 21a WRG 2013

04.09.2013 Den Projektbetreibern werden zur Erreichung des Anpassungsziels gemäß QualitätszielVO gemäß § 21a WRG verpflichtet, Projektunterlagen vorzulegen, die ua beinhalten müssen:

- Redimensionierung der Basisdotation,
- planliche Darstellung der Fischaufstiegshilfe,
- rechnerischer Nachweis und Beschreibung des Managements zur Pflichtwasserdotations

Wesentlich: Begründungsänderung für Genehmigung des Kraftwerks, Qualitäts-Umstufung der Schwarzen Sulm.

07.10.2013 Berufung von Ökobüro gegen den Anpassungsbescheid

19.12.2013 BMLFUW weist Berufung zurück

5.02.2014 Revision von Ökobüro gegen die Entscheidung des BMLFUW

21.04.2014 Antrag von Ökobüro, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen

Juli 2014 Ökobüro übermittelt Sulm-Klage der Kommission gegen Österreich an den VwGH.

29.01.2015 VwGH weist Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab.

30.06.2016 VwGH weist die Revision ab (Ro 2014/07/0028-9): Ökobüro habe nicht dargelegt, welche konkrete (materiellrechtliche) Bestimmung der WRRL mit der Parteistellung geltend gemacht werde. Außerdem habe der EuGH klar gemacht, dass die Genehmigung aus 2007 nicht gegen die WRRL verstoße: „Den sich im Ergebnis gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 24. Mai 2007 gerichteten Bedenken der revisionswerbenden Partei ist somit auch aus europarechtlichen

Erwägungen der Boden entzogen.“ Dem ÖKOBÜRO wird Verfahrenskostenersatz an die Republik und die Betreiber aufgetragen.

07.07.2016 Antrag von Ökobüro auf Anerkennung der Parteistellung im Verfahren Wasserkraftwerk Schwarze Sulm, Trassenänderung.

14.07.2016 Dieser Antrag wird vom Stmk LH abgewiesen. Verweis auf EuGH C-240/09 vom 8.3.2011.

Wasserrechtliches Änderungsverfahren 2017

22.07.2019 Ökobüro wird der wasserrechtliche Änderungsbescheid aus dem Jahr 2017 zugestellt.

UVP-Feststellungsverfahren (anlässlich des Rodungsverfahrens)

31.01.2018 Negativer UVP-Feststellungsbescheid der Stmk LReg

28.02.2018 Beschwerde von Ökobüro/WWF an das Bundesverwaltungsgericht

24.07.2018 Das BVwG weist die Beschwerden als unbegründet ab. Die Umweltorganisationen UWD und VIRUS erheben ao. Revision an den VwGH (W270 2188379-1).

Kommentar

Nachdem die Rechte von Umweltorganisationen vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache *Protect* (vgl auch BIV-Unterstützungsfall Nr. 421) gestärkt worden waren, versuchte Ökobüro, die im Jahr 2007 erteilte Genehmigung für das Wasserkraftwerk Schwarze Sulm erneut anzufechten. Der VwGH stellte jedoch im April 2019 fest, dass die Entscheidung *Protect* nur bis zum Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta am 1.1.2009 zurückwirken kann. Ökobüro hatte im konkreten Verfahren daher keinen Erfolg. Es konnte mit dem Verfahren jedoch aufgezeigt werden, dass die bis dahin in allen Gesetzesbeschlüssen zur Umsetzung der Aarhus-Konvention gefasste Rückwirkungsfrist von einem Jahr nicht ausreichend ist. Anlässlich dieses Verfahrens wurde Ökobüro im Juli 2019 nachträglich der wasserrechtliche Änderungsbescheid aus dem Jahr 2017 zugestellt, wogegen Ökobüro im Sommer 2019 Beschwerde erhob. Weiters ist die Frage der UVP-Pflicht des Wasserkraftwerks beim Verwaltungsgerichtshof anhängig (infolge von Beschwerden der Umweltorganisationen VIRUS und UWD). Die Anträge auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung waren mangels Antragsbefugnis zurückgewiesen worden.

370/2013 Stadttunnel Feldkirch

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „statt Tunnel“ (vormals „Plattform gegen den Letztetunnel“) (Feldkirchner BI) www.statttunnel.at Bürgerinitiative „mobil ohne Tunnel“ (Liechtensteiner BI)
Gegenstand	Stadttunnel Feldkirch (Vorarlberg): Vierarmiger Tunnel zwischen der Walgau Autobahn und der Grenze zu Liechtenstein mit einer Gesamtlänge von 3850 m.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Luftschadstoffbelastungen und Baulärm, Verstöße gegen den Naturschutz und die Alpenkonvention, Lärmbelästigung, Beeinträchtigung des Klimas und des Grundwassers, Verstöße gegen das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, mangelhafte Raumordnung; fehlende Parteistellung der Bürgerinitiative im Verfahren und Nicht-Herausgabe von Umweltinformationen (Verletzung der Aarhus-Konvention, der UVP-RL und der UIRL).

Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz, Parteistellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.639,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 12.040,58

Verfahrensverlauf

Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

11.09.2013 Die Vbg LReg, Abt VIIb, beantragt die Genehmigung des Tunnelprojekts.

15.07.2014 Die BI reicht eine Stellungnahme ein.

15.07.2015 Die Vbg LReg, Abt Ib, genehmigt das Tunnelprojekt.

18.08.2015 Beschwerde der BI an das BVwG (90 Seiten).

06.04.2017 BVwG weist Beschwerde der BI mit Verweis auf BVwG-Entscheidung vom 21.04.2015 im Parteistellungsverfahren als unzulässig zurück, die Revision wird zugelassen (BVwG W1932114926-1/28E).

18.05.2017 Die beiden Initiativen erheben Revision an den VwGH, da über die Revision im Parteistellungsverfahren von 2015 noch nicht entschieden hatte.

13.02.2018 Mündliche Verhandlung. Die Verhandlung wird unterbrochen. Die Projektwerber müssen das Verkehrsmodell neu erstellen (Prognosehorizont 2030 statt 2025) sowie die darauf basierenden Luft- und Lärmberichte. Den Beschwerdeführenden wurde aufgetragen, einen Verkehrsexperten als Gutachter beizuziehen, um dem SV Verkehr auf gleicher fachlicher Ebene begegnen zu können.

25.06.2018 Parteiengehör zum Gutachten Verkehr (Frist: 31. August 2018).

27.08.2018 Stellungnahme der BeschwerdeführerInnen. Beizug des Gutachtens von Prof. Axhausen, wonach für das Verkehrsgutachten die Daten des Verkehrsmodells benötigt werden. Antrag auf Herausgabe der Daten des Verkehrsmodells.

20., 22. und 27.11.2018 Mündliche Verhandlung. Die Projektwerbenden beauftragten Prof. Sammer mit der Prüfung der Quell-Ziel-Matrizen. Er erklärt, das Verkehrsmodell sei von ausreichender Qualität. Den Beschwerdeführenden wird eine CD mit den Quell-/Zielmatrizen des Verkehrsmodells übergeben. Sie enthält die Daten, die in anderen Verfahren den Beschwerdeführenden übergeben wurden.

27.11.2018 Die Bürgerinitiative „statt Tunnel“ erhält Parteistellung im Verfahren gemäß dem nun zugestellten Erkenntnis VwGH Ro 2015/06/0008-7 (siehe dazu unten).

27.12.2018 Stellungnahme der Beschwerdeführenden. Es wird erneut die Herausgabe der Daten des Verkehrsmodells beantragt. Beiziehung des zweiten Gutachtens Axhausen, das zu dem Ergebnis kommt, dass die Matrizen den Antrag bestärken, den Beschwerdeführenden die Verkehrsmodelle vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.

11. und 12.02.2019 Mündliche Verhandlung. Es wird erneut diskutiert, ob die Daten des Verkehrsmodells vollumfänglich herausgegeben werden müssen. Am 12. Februar beschließt das BVwG, die von Prof. Axhausen geforderten Verkehrsdaten nicht herauszugeben und schließt die mündliche Verhandlung.

19.06.2019 Das BVwG bestätigt die Genehmigung. Den Beschwerden wurde in vielen Punkten Folge gegeben. Das führte dazu, dass Nebenbestimmungen umfangreich präzisiert wurden und zahlreiche neue Nebenbestimmungen erlassen wurden (W193 2114926-1).

Parteistellungsverfahren

12.09.2014 Die Vbg LReg, Abt Ib, anerkennt die Parteistellung der beiden Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren.

06.10.2014 Beschwerde der Vbg LReg, Abt VIIb, et al gegen diese Entscheidung(en).

21.04.2015 Das BVwG entscheidet, dass beiden BI keine Parteistellung zukomme (BVwG W1932012935-1/10E und BVwG W193 2012935-1/11E).

05.06.2015 Revisionen der BI an den VwGH: Bürgerinitiativen müssen auch im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung haben. Bürgerinitiativen, die sich ad hoc gegen ein umwelterhebliches Projekt formieren, werden vom UVP-G nicht als Umweltorganisationen (welche Parteistellung haben) anerkannt. Die Mitglieder der BI sind in ihrer Gesundheit betroffen, die Differenzierung ist daher unsachlich und europarechtswidrig. Unmittelbare Anwendbarkeit von Art 11 UVP-RL. Anregung auf Vorlage an den EuGH bzw auf Gesetzesprüfungsantrag beim VfGH.

19.06.2018 Der VwGH weist die Revision der Bürgerinitiative „mobil ohne Tunnel“ zurück. Sie hat sich nicht rechtmäßig konstituiert, da die Mitglieder in Liechtenstein wohnhaft sind (Ro 2015/06/0009-5).

27.09.2018 **ERFOLG:** Der VwGH hebt das Erkenntnis des BVwG W193 2012935-1/10E auf. (Inländische) Bürgerinitiativen müssen auch im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Parteistellung haben. Eine Bürgerinitiative ist als Teil der betroffenen Öffentlichkeit gem Art 6 und Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention anzusehen (Ro 2015/06/0008-7).

Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz

02.12.2014 Antrag der BI auf Herausgabe des Plans der Verkehrsbeziehungsmatrizen ua (Ausgangsdaten des Gutachtens zu Verkehrsmodell und –prognose im UVP-Verfahren).

01.04.2015 Ablehnung der Auskunftserteilung durch das Amt der Vbg LReg, Abt. VIIb, weil es sich nicht um Umweltinformationen handle.

16.04.2015 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vbg

14.01.2016 Das Landesverwaltungsgericht bestätigt die Entscheidung der Behörde (LVwG-305-001/R 12-2015-5). Die Ausgangsdaten seien beim beauftragten technischen Büro und nicht beim Amt der Vbg LReg. Sie stünden im geistigen Eigentum des Büros.

24.02.2016 Ao Revision an den VwGH: Die Daten seien vom techn. Büro im Auftrag der LReg erhoben und auch bereitgehalten worden. Ohne diese Daten sei das Verkehrsmodell nicht überprüfbar, die Verkehrsdaten seien jedoch Grundlage für die Einschätzung der Umweltauswirkungen des Tunnels.

22.11.2017 Die ao Revision wird zurückgewiesen. Das LVwG habe sich an die bisherige Judikatur gehalten. Gemäß VwGH 2013/07/008 könne von für die Behörde bereitgehaltenen Umweltinformationen nur dann gesprochen werden, wenn die Behörde einen Rechtsanspruch auf Herausgabe dieser Umweltinformation durch den Dritten habe. Im ggst Fall urteilte das LVwG zu Recht, dass das Ingenieurbüro die Verkehrsdaten nicht für die Vbg Landesregierung bereithalte (Ra 2016/06/0032-5).

Kommentar

ERFOLG: Der Verwaltungsgerichtshof entschied im September 2018, dass die Vbg. Bürgerinitiative „statt Tunnel“ Parteistellung im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren haben muss. Diese Entscheidung hat über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und wirkt sich auf alle anhängigen Verfahren aus. Mit dieser Entscheidung wurden die Partizipationsrechte der Bürgerinitiativen sehr gestärkt. Sie können jetzt auch bei den zahlreichen umweltrelevanten Projekten, die bloß im vereinfachten UVP-Verfahren geprüft werden, selbst rechtswirksam Einwendungen erheben und sind damit den Umweltorganisationen gleichgestellt.

Der Liechtensteiner Bürgerinitiative „mobil ohne Tunnel“ kommt hingegen keine Parteistellung zu. Da die Mitglieder in Liechtenstein wohnhaft sind, konnte sich nach Ansicht des VwGH die Bürgerinitiative nicht rechtmäßig konstituieren.

Die Vbg. Bürgerinitiative erlangte in der Folge Parteistellung im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Ihr wurden u.a. beantragte Informationen über Quell- und Zielmatrizen des Verkehrsmodells übergeben, allerdings nur in dem Umfang, wie sie auch in anderen Verfahren (Westring Linz) übergeben worden waren. Die vollständige Herausgabe der Ausgangsdaten für die Verkehrsprognose, die ihrerseits Ausgangsdaten für die Prognose der Lärm- und Luftschadstoffbelastung darstellen, wurde verweigert.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte im Juni 2019 die Genehmigung des Vorhabens im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren. Für die Initiative lohnte sich die „aufwendige ehrenamtliche Arbeit“ dennoch, da den Beschwerden in vielen Punkten Folge gegeben wurde, so dass zahlreiche Nebenbestimmungen umfangreich präzisiert und neue erlassen wurden. Andererseits seien aber auch wichtige Aspekte und Rechtsfragen nicht geklärt worden. Die Bürgerinitiative erhob daher Beschwerde und Revision an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

373/2013 Baurestmassendeponie Thal/Stmk

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Lebensraum Steinbergstraße www.steinbergstrasse.info vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Unterasinger
Gegenstand	Im Waldgebiet von Thal bei Graz (Steiermark) soll eine Baurestmassendeponie im Ausmaß von 480.000 m ³ errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Befürchtet werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Geruch und Luftschadstoffe, eine Gefährdung des Grundwassers, sowie die Tötung und Störung von Gelbbauchunke und Grubenlaufkäfer (geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Zudem werden fehlender Rodungsbedarf und Gesetzwidrigkeit des örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplanes vorgebracht.
Verfahrensart(en)	Abfallrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 8.000,--

Verfahrensverlauf

09.08.2012 Die RMC Röthelsteiner Mineral Consulting GmbH beantragt beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie in Thal.

25.01.2013 Die Initiative erhebt Einwendungen im konzentrierten Verfahren über die abfallrechtliche Genehmigung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

13.12.2013 Der Landeshauptmann von Steiermark bewilligt die Errichtung der Deponie.

02.01.2013 Die Initiative erhebt Beschwerde an das LVwG Steiermark.

14.02.2014 Die Bürgerinitiative erhebt Beschwerde an die Europäische Kommission (Chap Nr. 2014 02019).

31.03.2014 Das LVwG bestätigt den Genehmigungsbescheid der Baurestmassendeponie.

16.05.2014 Die Initiative erhebt Beschwerde an den VfGH.

März 2014 Der Volksanwalt führt eine Prüfung der Flächenwidmungsplanänderung durch, dessen Ergebnis nicht bekannt ist.

18.08.2014 Der VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde ab und tritt die Angelegenheit an den VwGH ab. Der Anwalt verabsäumt die gesonderte Einbringung einer Revision an den VwGH, wie dies nach der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 1.1.2014 notwendig ist. Der VwGH wird nämlich nicht mehr aufgrund der „Abtretung“ allein tätig.

Kommentar

Das Verfahren war nicht erfolgreich. Die Initiative berichtete in den vergangenen Jahren, dass der Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden habe und sie noch nichts von der Europäische Kommission gehört habe. Indessen gehe die Zerstörung des Bischofgrabens weiter, wobei ein ökologisch wertvolles Grazer Naherholungsgebiet von rund 80.000m² unwiderruflich verwüstet werde. Im Jahr 2019 wurde dem BIV mitgeteilt, dass der Rechtsanwalt die Einbringung der Revision bereits im Jahr 2014 nach Abtretung des Verfassungsgerichtshofes verabsäumt hatte.

378/2013 Schottergrube Hartkirchen/OÖ

Unterstützte Initiative(n)	Interessengemeinschaft Deinham „Schottergrube Fasangarten“
Gegenstand	Erweiterung der bestehende Quarzkiesgrube „Fasangarten“ in Hartkirchen (OÖ) um 17,5 ha auf insgesamt 23,5 ha.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, der geplante Lärmschutzwall soll nicht errichtet werden, fehlende Ausweisung als Natura 2000 Gebiet und Beeinträchtigung des nicht ausgewiesenen Natura 2000 Gebietes.
Verfahrensart(en)	Bergrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.514,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 4.515,70

Verfahrensverlauf

12.06.2012 Die OÖ Landesregierung erlässt einen negativen Feststellungsbescheid, wonach keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

15.06.2012 Die Gustav Arthofer GmbH & Co KG ersucht um Genehmigung der Erweiterung bzw Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes für die bestehenden Quarzkiesgrube „Fasangarten“ sowie um Bewilligung und Betrieb der Bergbauanlage „Förderbandanlage“.

20.12.2012 Die Anträge werden mit Bescheid der BH Eferding bewilligt.

03.01.2013 Die Initiative erhebt gegen diesen Bewilligungsbescheid Berufung.

12.04.2013 Das LVwG OÖ gibt der Berufung keine Folge und bestätigt den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen.

28.05.2013 Die Initiative erhebt Bescheidbeschwerde an den VwGH.

24.11.2014 Der VwGH setzt das Beschwerdeverfahren aus, bis der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen in einem ähnlichen Fall (Karoline Gruber) entscheide.

16.04.2015 Mit Urteil C-570/13 in der Rechtssache Karoline Gruber stellt der EuGH fest, dass Feststellungsbescheide gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit, die am Feststellungsverfahren aufgrund der Regelung im UVP-G nicht beteiligt war, keine Bindungswirkung entfalten. NachbarInnen müssten daher die Möglichkeit haben die negative UVP-Feststellungsentscheidung „im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten“. Daraufhin hebt der VwGH mit 22.06.2015 die im Verfahren Karoline Gruber angefochtene Betriebsanlagengenehmigung auf (2015/04/0002).

30.07.2015 Der VwGH hebt die angefochtene Entscheidung auf und verpflichtet den Bund zum Kostenersatz idHv EUR 1.346,40. Der negative Feststellungsbescheid könne im UVP-Verfahren gegen die Nachbarn, denen in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt, keine Bindungswirkung entfalten (2015/04/0003). Daher ist im fortgesetzten Verfahren nochmals die UVP-Pflicht des Projekts zu prüfen und zu entscheiden.

05.04.2016 Das LVwG OÖ bestätigt den angefochtenen Bewilligungsbescheid der BH Eferding vom 20.12.2012 mit der Maßgabe, dass gewisse angeführte Projektunterlagen entfallen. Es werde zwar der Schwellenwert nach Anhang 1 UVP-G erfüllt, aber gemäß § 3a Abs 1 Z 2 seien Änderungen von Vorhaben nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn die Behörde erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt feststelle. Das Gericht verweist auf den negativen Feststellungsbescheid der Behörde vom 12.06.2012 und folgert daraus, dass nicht mit derartigen schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Mit den Einwendungen der Initiative setzt sich das Gericht hingegen in keinsten Weise auseinander.

25.05.2016 Die Initiative bringt gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ außerordentliche Revision beim VwGH ein.

08.08.2016 Der VwGH weist den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab. (VwGH, Ra 2016/04/0068).

29.06.2017 Der VwGH hebt die Entscheidung des LVwG OÖ auf und verpflichtet den Bund zu Kostenersatz idHv EUR 1.346,40. Das Gericht habe sich nicht (ausreichend) mit den luftreinhalte- und lärmtechnischen Gutachten auseinandergesetzt. Die Gutachten zur Prüfung der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet seien hingegen von der Initiative nicht ausreichend widerlegt worden. Allein der Hinweis, dass die Gutachten vor Ausweisung des Schutzgebietes erfolgten, reiche nicht aus (VwGH, Ra 2016/04/0068 bis 0077-14).

21.08.2017 Die Berufungswerber teilen dem LVwG OÖ mit, dass die Einholung und Vorlage entsprechender lärmtechnischer Sachverständigengutachten beabsichtigt ist.

29.09.2017 Die Berufungswerber tätigen beim LVwG OÖ nachstehende Urkundenvorlage:

- Lärmgutachten Univ. Doz Mag Dr. Hendorfer, samt Schallmessungsprotokoll im Original
- Schreiben Univ. Doz Mag Dr Günther Hendorfer vom 26.09.2017

07.06.2018 LVwG OÖ – Erkenntnis: Der Bescheid der BH Eferding wird im Wesentlichen bestätigt. Die vom Amtssachverständigen durchgeführten Überprüfungen bezüglich Lärm sind schlüssig, wohingegen die Ergebnisse des Privatgutachtens nicht nachvollziehbar sind (850255/42/Re).

23.07.2018 Die Initiative schließt mit der Gustav Arthofer GmbH & Co KG einen Vergleich: Gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 7.6.2018 werden keine Beschwerden an VwGH und VfGH erhoben. Im Gegenzug errichtet das Unternehmen einen Lärm- und Sichtschutzwall.

Kommentar

In diesem Verfahren konnte die Initiative zwei **ERFOLGE** verbuchen. 2015 verpflichtete der Verwaltungsgerichtshof das Landesverwaltungsgericht OÖ, die UVP-Pflicht der Schottergrube zu prüfen. Das Gericht führte jedoch keine neuen Erhebungen durch. Es stützte seine Entscheidung vielmehr auf den negativen Feststellungsbescheid der BH Eferding aus dem Jahr 2012. Damals waren sechs Amtssachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass nicht mit schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Ein von der Initiative mit Unterstützung des BIV in Auftrag gegebenes Lärmgutachten lieferte hingegen Anhaltspunkte, dass sich die aktuelle Situation anders darstellt, als von den Amtssachverständigen angenommen. Mit Erfolg. Im Juni 2017 hob der Verwaltungsgerichtshof erneut die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts auf. Es habe sich nicht ausreichend mit den Gutachten zu Lärm und Luftreinhaltung auseinandergesetzt.

Im Juni 2018 bestätigte das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen den Bescheid der BH Eferding aus dem Jahr 2012. Das von der Initiative vorgebrachte Lärmgutachten wurde als nicht nachvollziehbar gewertet. Die Initiative entschied sich zugunsten eines Vergleich gegen die Erhebung weiterer Rechtsmittel. Sie teilte mit, dass „nach einer langen Verhandlungsdauer mit mehreren Besprechungen mit den Eigentümern der Firma Arthofer, auch nach einem Gespräch mit unserem Rechtsvertreter Dr. Kaltenbrunner und mehreren Beratungen bei Fachleuten sich nun die Gemeinde Hartkirchen und auch die beteiligten Anrainervertreter entschieden haben, den alternativen Vorschlag der Firma Arthofer zur Errichtung von (freiwilligen) Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen anzunehmen. Es war dies für uns sicherlich keine leichte Entscheidung, jedoch hat der ungewisse Ausgang einer neuerlichen außerordentlichen Revision den Ausschlag für diesen Entscheid gegeben. Letztlich auch vor dem Hintergrund und dem Risiko, mit quasi „Nichts“ am Ende des Verfahrens dazustehen. Diese Maßnahmen entsprechen im Grundsatz der Projektsergänzung vom 16.08.2012, welche ursprünglich von der Firma Arthofer im Verfahren als „Eventualantrag“ eingereicht wurden, aber später vom Antragsteller wieder zurückgezogen wurde.“

382/2013 Diskriminierung einer HIV-positiven homosexuellen Person

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Das Land Tirol löste ein mit X bestehendes Dienstverhältnis während der Probezeit auf mit der offiziellen Begründung, dass er vor seiner Einstellung ein Strafverfahren nicht angegeben hätte. Er war allerdings nicht nach Strafverfahren gefragt worden und war außerdem wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden. Tatsächlich meinte der Bezirkshauptmann wenige Tage vorher, dass die Jugendwohlfahrt ein sehr sensibler Bereich sei, wo man viel mit Kindern und Jugendlichen in Berührung komme und es daher problematisch sei, wenn dort Homosexuelle arbeiten würden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Diskriminierung aufgrund von HIV und sexueller Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 17.177,52 (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2018: EUR 5.472,80 insg. ausbezahlt: EUR 13.472,80

Verfahrensverlauf

04.04.2013 X beginnt ein auf ein Jahr befristetes Dienstverhältnis beim Land Tirol.

29.04.2013 Das Land Tirol löst das Dienstverhältnis mit X innerhalb des Probemonats auf.

29.10.2013 X klagt das Land Tirol auf immaterielle Entschädigung für die Diskriminierung und Verdienstentgang.

30.12.2015 Das Arbeits- und Sozialgericht am LG Innsbruck stellt eine Mehrfachdiskriminierung fest und spricht X EUR 35.000,-- Schadenersatz für Diskriminierung, Verdienstentgang und Anwaltskosten sofort zu, sowie überdies lebenslang die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, das er bei einer üblichen Karriere beim Land Tirol erzielt hätte. Das Mehrbegehren von EUR 7.500,-- (Entschädigung für Diskriminierung) wird abgewiesen (LG Innsbruck 45 Cga 122/13d-29).

01.02.2016 Das Land Tirol erhebt Berufung an das OLG Innsbruck. X erhebt wegen des abweisenden Teils des Urteils ebenso Berufung (inkl einer Anregung zur Vorlage an den EuGH). Die zugesprochenen Entschädigungsbeträge für erlittene Diskriminierung seien in Österreich regelmäßig viel zu gering.

26.04.2017 Das OLG Innsbruck hebt das Urteil des ASG am LG Innsbruck auf und weist die Sache an das LG zur Verfahrensergänzung zurück (15 Ra 34/16m, 15 Ra 78/16g).

04.12.2017 Tagsatzung vor dem ASG Innsbruck. Die TS wurde nach fünf Stunden zur Einvernahme weiterer Zeugen auf unbestimmte Zeit vertagt.

04.10.2018 Zweite Tagsatzung vor dem ASG Innsbruck. Da die Höhe des Verdienstentgangs noch die Einholung eines SV-Gutachtens erfordert, wird das Gericht ein Teilurteil über das Vorliegen einer Diskriminierung und den immateriellen Schadenersatz fällen.

26.06.2019 Das Land Tirol erhebt Berufung gegen das Teilurteil, zugestellt am 31.05.2019, an das OLG Innsbruck.

28.06.2019 Berichtigungsbeschluss des ASG Innsbruck wegen irrtümlicher Speicherung einer Version mit Entscheidungsgründen des Urteils vom 20.12.2015. Das Teilurteil vom 4.10.2018 wird dahingehend berichtigt, dass es in seinen Entscheidungsgründen lautet wie in der beiliegenden ‚berichtigten Ausfertigung‘ (45 Cga 122/2013 d).

02.07.2019 Das Teilurteil des ASG vom 04.10.2018, berichtigt mit Beschluss vom 28.06.2019, wird zugestellt. X werden EUR 6.500,-- plus Zinsen Schadenersatz für die erlittene Diskriminierung zugesprochen (wegen Belästigung gem § 34 und ungerechtfertigter Auflösung des Dienstverhältnisses gem § 29 Tir L-GIBG 2005) (45 Cga 122/13d – 69).

05.07.2019 Das Land Tirol erhebt Rekurs gegen den Berichtigungsbeschluss vom 28.06.2019. Das OLG möge die angefochtene Entscheidung ersatzlos aufheben bzw. die Entscheidung dahingehend abändern, dass die Berichtigung abgewiesen wird.

13.08.2019 X erstattet Rekursbeantwortung mit dem Antrag dem Rekurs nicht Folge zu geben und ihm die Kosten für das Rekursverfahren zu ersetzen.

12.07.2019 Das Land Tirol ergänzt seine Berufung gegen das Teilurteil des ASG vom 04.10.2018.

15.07.2019 Das Land Tirol erhebt Berufung gegen das berichtigte Teilurteil des ASG vom 04.10.2018.

29.07.2019 X erhebt Berufung gegen den abweisenden Teil des berichtigten Teilurteils des ASG vom 04.10.2018. Die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung iHv EUR 6.500,-- ist nicht wirksam und abschreckend, wie von RL 2000/78/EG und EuGH-Rsp gefordert.

Kommentar

Dieses Verfahren wegen ungerechtfertigter Kündigung ist von großer grundsätzlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung auf Grund von HIV und sexueller Orientierung. Das Arbeits- und Sozialgericht Innsbruck stellte im fortgesetzten Verfahren erneut eine

Diskriminierung fest und sprach Schadenersatz über EUR 6.500,-- zu. Das Land Tirol erhob gegen das Teilurteil Berufung an das Oberlandesgericht Innsbruck. Auch X erhob gegen den abweisenden Teil des Urteils Berufung, da der Entschädigungsbetrag für die erlittene persönliche Beeinträchtigung nicht dem unionsrechtlichen Erfordernis der pönalen und abschreckenden Wirkung entspricht.

388/2014 380kV-Salzburgleitung St Peter-Netzknoten Tauern

Unterstützte Initiative(n)	IG Erdkabel, BI Köck-Adnet www.ig-erdkabel.at
Gegenstand	Die Austrian Power Grid AG und die Salzburg Netz GmbH planen die Errichtung einer 380-Kilovolt-Leitung zwischen dem Netzknoten St. Peter in Oberösterreich und dem Netzknoten Tauern in Salzburg.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Befürchtet werden Gesundheitsgefahren, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Gewässer, des Landschaftsbildes und des Tourismus. Die Initiative macht zudem fehlenden regionalen Bedarf für die große Stromleitung geltend und verfolgt eine Erdverlegung der Freileitung.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 10.000 (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 10.000,--

Verfahrensverlauf

19.03.2013 Genehmigungsansuchen

02.05. bis 05.05.2014 Mündliche Verhandlung

14.12.2015 Genehmigungsbescheid der Sbg LReg

25.01.2016 Beschwerde der Bürgerinitiative Köck-Adnet gemeinsam mit 10 weiteren Bürgerinitiativen, zwei Gemeinden und 17 Einzelpersonen

17.07.-20.07.2017 Mündliche Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht

26.02.2019 BVwG-Entscheidung: Das Vorhaben wird genehmigt. Es wurden keine schwerwiegenden Auswirkungen des geplanten Projektes auf die Umwelt festgestellt, als im behördlichen Verfahren bereits berücksichtigt worden waren. Die von der Behörde vorgenommene Interessenabwägung zugunsten der Stromversorgung im Verhältnis zum Naturschutz wurde bestätigt. Die Erdverkabelung als allf. Alternative entspricht nicht dem Stand der Technik. Auflagen wurden abgeändert, angepasst oder ergänzt. Die ordentliche Revision an den VfGH ist zulässig (W155 2120762-1/478E).

14.06.2019 Der VfGH lehnt die Behandlung der von Bürgerinitiativen erhobenen Beschwerde ab. Die Zuständigkeit der Landesregierung verstößt nicht gegen das Legalitätsprinzip (E 1350/2019-12).

Kommentar

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte im Februar 2019 im Wesentlichen die Genehmigung der Hochspannungsleitung durch die Salzburger Landesregierung. Es wurden keine schwerwiegenden Auswirkungen festgestellt, als bereits von der Behörde berücksichtigt worden waren. Im vorliegenden Fall überwiege das öffentliche Interesse an der Stromversorgung dem Interesse am

Naturschutz. Die Erdverlegung entspreche nicht dem Stand der Technik. Der Verfassungsgerichtshof lehnte im Juni 2019 die Behandlung der Beschwerde ab. Es ist davon auszugehen, dass die Initiativen im Sommer 2019 Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein

Unterstützte Initiative(n)	Protect. Natur- Arten- und Landschaftsschutz www.protect-nature.at
Gegenstand	Die Gemeinde Forchtenstein im Burgenland veranlasste im Natura 2000 Gebiet "Mattersburger Hügelland" eine Umwidmung von Grünland in Bauland.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Missachtung des naturschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotens insbesondere zum Schutz der Zwergohreule, fehlende Umweltprüfung, fehlende Naturverträglichkeitsprüfung, Verstöße gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, fehlendes Anfechtungsrecht einer Umweltorganisation (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Anfechtung einer Flächenwidmungsplan-Änderung beim Verfassungsgerichtshof
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 2.880,--

Verfahrensverlauf

16.09.2014 Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein vom 2. Juni 2014 gemäß Art 139 B-VG

05.11.2014 Gegenschrift der Bgld Landesregierung

13.11.2014 Gegenschrift der Gemeinde Forchtenstein

14.12.2016 Der VfGH weist die Anfechtung zurück (VfGH 87/2014-11).

05.03.2019 Die Europäische Kommission teilt mit, dass beabsichtigt ist, die Beschwerdeakte zu schließen.

21.05.2019 Die Europäische Kommission informiert über die Schließung des Verfahrens.

Kommentar

Der Verfassungsgerichtshof wies 2016 die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein durch die Umweltorganisation Protect zurück. Das Anfechtungsrecht war auf die Aarhus-Konvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gestützt worden. Der Verfassungsgerichtshof stellte jedoch fest, dass eine Verordnungsanfechtung nur durch „eine Verfassungsbestimmung bewirkt werden [könne], eine solche existiert nicht.“ Die Entscheidung stieß auf rechtswissenschaftliche Kritik, da die Frage der völker- und unionsrechtskonformen Auslegung des Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG nicht behandelt wurde (Weber T., RdU 2017/2, 76ff).

Im konkreten Fall wurde damit die Frage, ob die Ausweisung von Bauland im Europaschutzgebiet unionsrechtskonform ist, in das Bauverfahren „geschleppt“. Der BIV stellte eine Unterstützung allfälliger Einwendungen und Rechtsmittel der Umweltorganisation Protect im Bauverfahren in Aussicht. Diese wurden jedoch nicht ergriffen. Das von Christiane Brunner, ehem. Umweltsprecherin der Grünen, im Jahr 2014 initiierte EU-Beschwerdeverfahren bei der Europäischen Kommission wurde im Mai 2019 eingestellt.

393/2014 Glashaus Frutura in Bad Blumau

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Schützt Bad Blumau vor Agrarindustrie – für bäuerliche Landwirtschaft, für sanften Tourismus“ www.pro-bad-blumau.at Naturschutzbund Steiermark
Gegenstand	Die Großhandelsfirma Frutura plant mit ihrer Tochtergesellschaft FZ Development künstlich beheizte und beleuchtete Glashäuser auf einer Fläche von 27 ha in der Gemeinde Bad Blumau (Steiermark) zur Produktion von Gemüse in industrieller Form auf Vlies mit Flüssigdünger.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Projekt liegt im Naherholungsgebiet der Gemeinde in einer kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft nahe eines artenreichen Mischwaldes, der direkt zum Fluss Lafnitz des Natura 2000 Gebiets „Lafnitztal - Neudauer Teiche“ führt. Befürchtet werden Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Brunnen, der Landschaft und der Natur, der regionalen Landwirtschaft, Erhöhung der Hochwassergefahren, Lärm- und Lichtbeeinträchtigungen, sowie Risiken für Wirtschaft und Tourismus.
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren (Hochwasser, Oberflächenentwässerung, Grundwassernutzung)
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 34.360,-- (Stand 31.07.2019) davon ausbezahlt 2018: EUR 5.480,32 insg. ausbezahlt: EUR 31.870,32

Verfahrensverlauf

Wasserrechtsverfahren Hochwasserschutzmaßnahmen: Ausweitung und Aufdämmung der Safen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gewächshäuser (Schutz- und Regulierungswasserbau)

06.08.2014 Einwendungen von 8 GrundstückseigentümerInnen im Zuge der Verhandlung.

13.08.2014 BH erteilt die Genehmigung der beantragten Maßnahmen.

Wasserrechtsverfahren Einleitung von Oberflächenwässern in die Safen und Errichtung von Speicherbecken

18.4.2014 BH erteilt Genehmigung für die beantragten Maßnahmen.

15.07.2014 LVwG hebt wasserrechtliche Genehmigung auf und verweist das Verfahren zurück an die BH.

13.08.2014 BH erteilt im fortgesetzten Verfahren die Genehmigung.

Wiederaufnahmeanträge zu beiden oben genannten Verfahren

09.12.2014 Wiederaufnahmeantrag übergangener weiter flussabwärts gelegener GrundstückseigentümerInnen

18.05.2015 Die BH weist die Wiederaufnahmeanträge ab.

17.06.2015 Beschwerde an das LVwG gegen die Abweisung der Wiederaufnahmeanträge.

14.07.2015 Das LVwG schließt sich der Rechtsauffassung der BH an (LVwG 40.1-1816/2015-2).

Wasserrechtsverfahren zur Genehmigung von neu zu errichtenden Brunnen

21.12.2015 Kundmachung der Verhandlung zur Grundwasserentnahme über 4 Brunnen durch BH

19.01.2016 Erste Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen

02.02.2016 Zweite Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen

08.02.2016 Genehmigung von Pumpversuchen an vier Brunnen bis zu 3,6 l/s pro Brunnen

08.02.2016 Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung der Parteistellung von GrundstückseigentümerInnen

07.03.2016 Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) gegen die *Pumpversuchsgenehmigung* durch den Naturschutzbund Stmk und eines übergangenen Hausbrunnenbesitzers. Der Naturschutzbund Stmk stützt sein Beschwerderecht auf die EuGH-Judikatur iZm der Aarhus-Konvention und macht wie auch der übergangene Brunnenbesitzer unzureichende Sachverhaltsermittlungen geltend.

07.03.2016 Beschwerden der zwei zurückgewiesenen Grundstückseigentümer an das LVwG

29.08.2016 LVwG weist die Beschwerden des Naturschutzbund Stmk und des übergangenen Hausbrunnenbesitzers aus formalen Gründen zurück: Es hätte nicht die Entscheidung der BH direkt bekämpft werden dürfen sondern zuerst hätte die Zustellung dieser Entscheidung beantragt werden müssen, sodass die BH über die Frage der Parteistellung zunächst zu entscheiden gehabt hätte (LVwG 46.24-663/2016-8).

19.09.2016 **TEILERFOLG:** LVwG anerkennt die Parteistellung der zwei Grundstückseigentümer, bestätigt aber in der Sache die Pumpversuchsgenehmigung: Eine Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer durch die Pumpversuche konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies ergab sich erst durch das eingeholte Amtsgutachten, sodass die Pumpversuchsgenehmigung zu bestätigen war (LVwG 46.24-662/2016-4 und LVwG 41.24-774/2016-e).

03.10.2016 Antrag auf Zustellung der Pumpversuchsgenehmigung durch den Naturschutzbund Stmk (im Sinne der Rechtsauffassung des LVwG vom 29.8.2016).

14.10.2016 BH weist den Antrag auf Bescheidzustellung zurück. Präklusionsverbot gelte hier nicht, weil Anhang I der Aarhus-Konvention ein Vorhaben wie das ggst nicht enthalte. Der Naturschutzbund hätte zur ausgeschriebenen Verhandlung kommen müssen.

11.11.2016 Beschwerde des Naturschutzbundes an das LVwG unter Berufung auf Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention und die EuGH-Judikate C-240/09 (Slowakischer Braunbär) vom 8.3.2011 und C-243/15 (Slowakischer Braunbär II) vom 8.11.2016.

07.12.2016 LVwG weist Beschwerde zurück mangels Beschwer, da die Pumpversuchsgenehmigung ohnehin bis 30.6.2016 befristet gewesen sei (dies hätte es allerdings schon in seiner Entscheidung vom 29.8.2016 vorbringen können!) (LVwG 41.1-3143/2016-4).

27.01.2017 Naturschutzbund erhebt ao Revision an Verwaltungsgerichtshof: Recht auf Zustellung des Bescheids existiere unabhängig von den Erfolgsaussichten einer allfälligen Beschwerde. Der Naturschutzbund müsse Art 4 Wasserrahmen-RL, wonach der Zustand von Grundwasserkörpern nicht verschlechtert werden dürfte, durchsetzen können. Die Ergebnisse der Pumpversuche seien für

das Hauptverfahren zur dauerhaften Wasserentnahme von großer Relevanz. Der VwGH habe selbst im November 2015 den EuGH zur Frage der Parteistellung von Umweltorganisationen angerufen (Vorabentscheidungsersuchen vom November 2015 betreffend WWF (Wasserkraftwerk Ötztaler Ache) und Protect (Beschneigungsanlage im Schutzgebiet ‚Freiwald‘).

27.07.2017 VwGH weist ao Revision zurück. Da die probeweise Wasserentnahme bis 30.6.2016 befristet war, bestand für den Naturschutzbund später gar keine Beschwer mehr. Es könne deshalb gar kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehen. Das Bedürfnis zur Lösung einer „abstrakt-theoretischen Rechtsfrage“ reiche nicht aus (VwGH Ra 2017/07/0014-5).

19.09.2017 Kundmachung der Verhandlung über das neu eingereichte Ansuchen um Genehmigung von zwei Brunnen für eine Wassernutzung von 2,3 l/sec bzw 0,72 l/sec. Das ist eine weit geringere Menge als die im Jahre 2015 ursprünglich beantragte Menge.

10.10.2017 Verhandlung über das Ansuchen, der Naturschutzbund und weitere Grundstückseigentümer/innen erheben Einwendungen, diese sind mit Unterstützung des BIV anwaltlich vertreten. Vorlage einer hydrogeologischen Stellungnahme.

24.10.2017 Der anwaltlich vertretene Naturschutzbund legt in Bezug auf die geltende gemachte Parteistellung die Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 12.10.2017 idS C-664/15 vor. Darin bekräftigt die Generalanwältin das Recht von Umweltorganisationen auf Durchsetzung der WRRL in Genehmigungsverfahren über mögliche Beeinträchtigungen der Gewässer.

08.11.2017 Bescheid der BH Hartberg-Fürstenfeld: Der Antrag des Naturschutzbundes Stmk auf Abweisung der wr Genehmigung wird mangels Parteistellung zurückgewiesen (BHBF-123748/2017-24). In Bezug auf die übermittelten Schlussanträge der Generalanwältin des EuGH zur Parteistellung von Umweltorganisationen meint die BH, dass der EuGH noch nicht entschieden habe. Daher sei die aktuelle Rechtslage anzuwenden.

21.11.2017 Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan Stmk erhebt Einwendung gegen die Grundwasserentnahme, da in der beabsichtigten Brunnentiefe bereits Tiefengrundwässer erschlossen werden würden. Die Entnahme von (artesisch) gespannten Tiefengrundwasser zu Bewässerungszwecken steht jedoch nicht im Einklang mit den einschlägigen Regelwerken und den wasserwirtschaftlichen Interessen.

06.12.2017 Beschwerde des Naturschutzbundes gegen den Bescheid der BH vom 8.11.2017 an das LVwG Stmk. Bisher ist noch keine Entscheidung ergangen. Für das Verfahren wird die EuGH Entscheidung C-664/15, Protect, vom 20.12.2017 (Recht von Umweltorganisationen bei umweltrelevanten Projekten unterhalb der UVP-Schwelle gegen Entscheidungen der Behörde ein Gericht anrufen zu können) maßgeblich. Darin ist der EuGH im Wesentlichen der Rechtsauffassung der Generalanwältin gefolgt.

09.05.2018 **ERFOLG:** Das Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, Abt. 15 Stmk. LReg erklärt die geplante Nutzung von Tiefengrundwasser als Nutzwasser für Bewässerung als unzulässig, da nicht im öffentlichen Interesse gelegen.

Wasserrechtsverfahren Wasserentnahme aus bestehenden Drainagebrunnen

21.03.2018 Kundmachung des Antrages auf Grundwasserentnahme von 5,1 l/s. aus 3 bestehenden Brunnen.

09.04.2018 Stellungnahme von Hydroconsult

10.04.2018 Einwendungen von insg 9 Parteien: Befürchtet wird eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch eine intensive Wasserentnahme aus den Brunnen.

26.04.2018 Der LH erteilt die wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme aus drei Brunnen von insges. max. 5,1 l/s. (ABT13-33.11 B 23/2018-7).

09.05.2018 Stellungnahme von Hydroconsult GmbH

04.06.2018 Beschwerde von 7 Parteien gegen die wr. Bewilligung vom 26.04.2018 wegen befürchteter Grundwasserspiegelabsenkung mit der Forderung, kontinuierliche Aufzeichnungen (Datenlogger) vorzuschreiben, die die Entnahmeraten aufzeichnen. Damit sollte sichergestellt werden, dass nicht durch illegale Ausweitung der Drainagen größere Wassermengen entnommen werden, als bewilligt.

07.08.2018 Wasserrechtsverhandlung im LVwG Graz

21.01.2019 TEILERFOLG: Erkenntnis des LVwG Graz, dass sämtliche Beschwerden abgewiesen werden und nach der Zusage der Konsenswerber, die im Gutachten Hydroconsult geforderten permanenten viertelstündlichen automatischen Messungen der Entnahmemenge einzurichten, dies vom Gericht zur Bedingung gestellt wird (Seite 12). Die Fortsetzung des Verfahrens (außerordentliche Revision) wurde von den Beschwerdeführern nicht mehr betrieben (LVwG 46.34-2039/2018-15).

Kommentar

Die Initiative konnte **mehrere Erfolge zum Schutz des Grundwassers** erzielen. Die probeweise Wasserentnahme im Jahr 2016 ergab, dass die Wasserversorgung der Gewächshäuser über die geplanten Brunnen nicht ausreichend zu decken ist. Des Weiteren konnte die Anerkennung der Parteistellung von zwei landwirtschaftlichen GrundstückseigentümerInnen erreicht werden. Die GrundstückseigentümerInnen erlangten dadurch die Möglichkeit, sich in das wasserrechtliche Verfahren einzubringen. Im Herbst 2017 beantragten die Glashausbetreiber eine gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt wesentlich geringere Wasserentnahme. Allerdings sollte Tiefengrundwasser genutzt werden, was - wie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan im November 2017 darlegte - für Bewässerungszwecke verboten ist.

Die Grundstückseigentümer und der Naturschutzbund erhoben mit anwaltlicher Vertretung Einwendungen gegen die Genehmigung und legten eine hydrogeologische Stellungnahme vor. Im Mai 2018 teilte das Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz der Stmk. Landesregierung mit, dass die geplante Nutzung von Tiefengrundwasser als Nutzwasser für die Bewässerung des Glashauses unzulässig ist. Ein negativer Bescheid der BH Hartberg-Fürstenfeld ist bislang noch nicht ergangen. Auf telefonische Rückfrage wurde dem Obmann der Bürgerinitiative Semmler jedoch mitgeteilt, dass Frutura offenbar auf die Wassernutzung verzichte und stattdessen die im April 2018 genehmigte Wasserentnahme aus drei bestehenden Drainagebrunnen als Ersatz betrachte. Auch in diesem Verfahren gelang der Initiative ein Erfolg. Sie konnte im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erreichen, dass automatische Messungen zur Wasserentnahmemenge vorgeschrieben werden, um eine unzulässige größere Wasserentnahmen zu verhindern.

Damit zeigt sich, dass das Engagement der Bürgerinitiative, des Naturschutzbunds und des BIV zum Schutz des Grundwassers mehr als berechtigt und notwendig ist. Ohne dieses Engagement wäre die umfangreiche Wasserentnahme durch die Frutura GmbH von 2015 genehmigt worden - zu Lasten der übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, bestehender Brunnen und der langfristigen Trinkwasserreserven.

394/2014 Komethochhaus Wien

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen das Komethochhaus www.bi-kometprojekt.at
Gegenstand	Die Wiener Kometgründe (Schönbrunner Schloßstraße 2-14 bis zur U4-Trasse) sollen mit einem Einkaufszentrum, einem Bürohochhaus und einer dreistöckigen Tiefgarage bebaut werden.

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Areal ist bereits schwer durch verkehrsbedingten Lärm und Luftschadstoffe belastet. Die geplante Architektur vernichtet den gewachsenen Gründerzeitcharakter des Viertels und ist absolut überdimensioniert. Die geplanten Büroflächen von 65.000 m ² gehen am Bedarf vorbei, die Einkaufsfläche von 11.000 m ² würde zur Verödung der naheliegenden Einkaufsstraße und Fußgängerzone Meidlinger Hauptstraße führen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei zu Unrecht unterblieben.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.752,10 (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2018: EUR 240,-- insg. ausbezahlt: EUR 5.504,22

Verfahrensverlauf

1. Bauverfahren 2011 („kleinen Projektvariante“)

26.04.2011 UVP-Feststellungsbescheid verneint UVP-Pflicht des Projekts.

08.09.2011 Baurechtliches Ansuchen

31.01.2013 Baurechtliche Genehmigung verwirft Einwendungen der NachbarInnen (WohnungseigentümerInnen)

19.02.2013 Berufung an die Bauoberbehörde

04.09.2013 Bauoberbehörde bestätigt die Baugenehmigung.

22.10.2013 Beschwerde der NachbarInnen an den VfGH

24.02.2014 VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten der verfassungsrechtlich aufgeworfenen Fragen ab und tritt die Beschwerde an den VwGH ab (B 1213/2013). Er verweist dabei auch auf die Entscheidung V 19/2011 vom 2.10.2013, womit die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung 2008 abgewiesen wurde (eine Strategische Umweltprüfung sei für das Plandokument nicht notwendig gewesen, da das geplante Projekt nicht UVP-pflichtig sei).

29.09.2015 Der VwGH hebt die Baugenehmigung auf (Ro 2014/05/0056), weil sich die Baubehörde mit dem Einwand, dass das Projekt UVP-pflichtig sei, nicht auseinandergesetzt habe. Aufgrund des EuGH-Judikats Karoline Gruber vom 16.4.2015, C-570/13, käme jedoch der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf Überprüfung der UVP-Pflicht zu. Die Beschwerdeführer seien NachbarInnen im Sinne der Wr BauO und daher betroffene Öffentlichkeit.

19.12.2016 Das LVwG entscheidet, dass keine UVP durchzuführen ist und erteilt die Baugenehmigung.

30.01.2017 Außerordentliche Revision an den VwGH.

23.05.2017 Der VwGH weist die Revision mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück (Ra 2017/05/0041-10, Ra 2017/05/0064-0072-10).

2. Bauverfahren 2016 („vergrößertes Projekt“)

2016 beantragte der Projektwerber eine Baugenehmigung für ein vergrößertes Projekt.

23.03.2016 – 18.04.2016 Erste Verhandlung vor der Baubehörde, Einwendungen, insbesondere auch zur UVP-Pflicht (Berechnung der Stellplätze, Berücksichtigung anderer Stellplätze).

16.09.2016 Der Baubescheid der MA37 wird zugestellt.

21.10.2016 Einbringung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien

11.10.2017 Dritte mündliche Verhandlung. Die Ansicht der Projektwerberin, dass die bestehenden Stellplätze "Teil eines EKZ" seien, wird diskutiert, wobei festgestellt wird, dass jegliche Gebäude und Geschäftsräume auf dem Areal längst abgerissen waren, bevor das gegenständliche Bauprojekt eingereicht wurde. Somit verletzt das Bauprojekt mit seinen 204 neuen öffentlichen EKZ-Tiefgaragen-Stellplätzen die Bestimmungen des UVP-G.

03.11.2017 Als Reaktion auf den Nachweis der BI, dass der Projektwerber mit dem aktuellen Projekt die Bestimmungen des UVP-G verletzt (Stichwort Pflicht zur Einzelfallprüfung), zieht der Projektwerber die aktuelle Projektvariante zurück und reicht eine neuerlich modifizierte Projektvariante ein, bei welcher die Anzahl der öffentlichen, dem geplanten EKZ zugeordneten Tiefgaragen-Stellplätze von 204 auf 124 reduziert werden. Die neue Projektvariante soll beim LVwG am **31.1.2018** in einer mündlichen Verhandlung zur Sprache gebracht werden.

23.03.2018 Das Verwaltungsgericht Wien bestätigt die Baubewilligung vom 16.09.2016 (VGW-111/078/13659-13667/2016 sowie 13669-13670/2016).

09.07.2018 Der VfGH tritt die fristgerecht erhobene Beschwerde an den VwGH ab.

10.08.2018 Die Initiative erhebt ao. Revision an den VwGH, worin v.a. die abgelassene Flächenwidmung geltend gemacht wird.

Gewerbeverfahren 2016 („vergrößertes Projekt“)

13.04.2016 Mündliche Verhandlung

22.11.2016 Vom Magistratischen Bezirksamt Meidling als Gewerbebehörde ergeht eine Aufforderung binnen 14 Tagen eine Stellungnahme zu 18 verschiedenen Stellungnahmen von Seiten der Projektwerber und Gutachter zum Betriebsanlagenverfahren abzugeben.

20.04.2017 Mündliche Verhandlung. Die ergänzende Stellungnahme des Luftschadstoff-Sachverständigen Dr Vrtala wird eingebracht.

14.07.2017 Zustellung des Bewilligungsbescheides vom 11.07.2017

10.08.2017 Die BI erhebt Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid an das VwG Wien.

16.10.2017 Erste gewerberechtliche Verhandlung der 2. Instanz (LVwG). Die BI weist in den folgenden Wochen mit zahlreichen Dokumenten nach, dass ua eine UVP-Einzelfallprüfung notwendig sei und kann mit einem "Technischen Bericht" belegen, dass die Gutachten des Projektwerbers Fehler enthalten, die von den Amtssachverständigen der Stadt Wien offenbar übersehen wurden.

03.11.2017 Als Reaktion auf den Nachweis der BI, dass der Projektwerber mit dem aktuellen Projekt die Bestimmungen des UVP-G verletzt (Stichwort Pflicht zur Einzelfallprüfung), zieht der Projektwerber die aktuelle Projektvariante zurück und reicht eine neuerlich modifizierte Projektvariante ein, bei welcher die Anzahl der öffentlichen, dem geplanten EKZ zugeordneten Tiefgaragen-Stellplätze von 204 auf 124 reduziert werden. Die neue Projektvariante soll beim LVwG am **31.1.2018** in einer mündlichen Verhandlung zur Sprache gebracht werden.

19.11.2018 Das VwG Wien weist die Beschwerde der Initiative ab und bestätigt das geänderte Projekt. Es besteht auch bei kumulierender Betrachtung keine UVP-Einzelfallprüfungspflicht. Es ist keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der NachbarInnen zu erwarten. Die Initiative erhebt ao. Revision an den VwGH.

Kommentar

Der Rechtsweg gegen die Baubewilligung der „kleinen“ Projektvariante war letztlich nicht erfolgreich. Gleichzeitig haben die NachbarInnen auch im Bauansuchen und im Gewerbeverfahren zum vergrößerten Projekt agiert. Beide Verfahren sind nun vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Auch hier werden wieder die durch die Zufahrt zur Anlage zusätzlich entstehenden Luftschadstoffe thematisiert.

395/2014 Hirschstetten Retten/W

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Hirschstetten Retten“ www.hirschstetten-retten.at/
Gegenstand	„Stadtstraße Aspern“: 3,2 km langes Teilstück der Verbindung von der A23/S2 Ast Hirschstetten zur S1 Süd bzw S1 Nord im 22. Wiener Gemeindebezirk.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Bürgerinitiative positioniert sich gegen die Transitroute und tritt für den Vorrang des öffentlichen Verkehrs ein. Sie befürchtet unter anderem massive Lärm- und Feinstaubbelastungen.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,-- (Stand 31.7.2019)

Verfahrensverlauf

25.06.2014 Einreichung des Projekts

25.07.– 19.09.2016 Öffentliche Auflage

30.11. – 06.12. und 13.12.2017 Mündliche Verhandlung

22.01.2018 Behörde erklärt Schluss des Ermittlungsverfahrens

12.06.2018 Die Stadt Wien erteilt den Genehmigungsbescheid (Kundmachung am 20.6.2018).

31.07.2018 VIRUS erhebt Beschwerde. Die Bürgerinitiative kooperiert mit der Umweltorganisation VIRUS, da ihr im vereinfachten Verfahren ex-lege keine Parteistellung zukam. Dennoch hat sie Beschwerde erhoben und kommt ihr aufgrund der VwGH Entscheidung "Stadtunnel Feldkirch" nun Beschwerdelegitimation zu. Die Kooperation wird dessen ungeachtet wie geplant fortgesetzt. Die Stadtstraße Aspern ist gem Rehm (VIRUS) so eingereicht, dass sie nur mit der S1-Spange Seestadt realisiert werden kann bzw. die Umweltauswirkungen nur für diesen Fall dokumentiert wurden. Trotz dieser Junktimierung sei die Genehmigung nicht, wie erforderlich, lediglich bedingt erteilt worden.

Kommentar

Die Stadt Wien bewilligte das Straßenbauvorhaben im Juni 2018. Die Stadtstraße Aspern ist so eingereicht, dass sie nur mit der S1-Spange Seestadt realisiert werden kann bzw. wurden die Umweltauswirkungen nur für diesen Fall dokumentiert. Trotzdem wurde die Genehmigung nicht bedingt erteilt. Die unterstützte Initiative kooperiert mit der Umweltorganisation VIRUS. Beide erhoben gegen die Genehmigung Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht. Diese zeigten bereits eine erste Wirkung: Es wurde ein neuer Sachverständiger für Verkehr bestellt.

402/2015 Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Wilde Wasser, Wildwasser erhalten Tirol buergerinitiative-wildewasser.at ; stubaiwasser.at
Gegenstand	Die Tiroler Wasserkraft AG plant die Errichtung des Speicherkraftwerks Kühtai zwischen Ötztal und Stubaital (Tirol) in hochalpinem Gebiet, zum Teil im Ruhegebiet „Stubai Alpen“.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigung bestehender Schutzgebiete, Lärmbelastung, Beeinträchtigung der Gewässer und Natur, Zerstörung bestehender Hochwasserschutzmaßnahmen, negative Auswirkungen auf Fischerei, Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus, Orts- und Landschaftsbild und Gesundheit.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.679,72 (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 4.679,72

Verfahrensverlauf

23.12.2009 Das Projekt wird zur Genehmigung eingereicht.

2010 und 2011 wird das Projekt abgeändert.

04.07.2011 – 02.09.2011 Auflage der Projektunterlagen

2013 weitere Projektänderungen.

04.12.2013 – 29.01.2014 Auflage der geänderten Projektunterlagen.

27.10.2014 – 03.11.2014 Die mündliche UVP-Verhandlung findet statt.

24.06.2016 Der positive Genehmigungsbescheid wird erteilt.

03.08.2017 Das BVwG bestätigt die Genehmigung nach § 104a WRG wegen übergeordnetem öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien. Es wurden zahlreiche zusätzliche Auflagen in den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie und Hochwasserschutz erteilt. Der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan Tiroler Oberland habe für die Bewertung des öffentlichen Interesses keine Rolle gespielt. Die Revision wurde zugelassen, weil zur Frage, wann eine bleibende Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes im Sinne des § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G vorliegt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt (W104 2134902-1/101E).

Herbst 2017 Die Initiative erhebt Beschwerde an den VfGH.

14.03.2018 Der VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde ab. Ohne nähere Prüfung wird festgestellt, dass es keine Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von § 104a Abs 2 Z 2 WRG 1959, § 11 Abs 2 lit d und e Tiroler Naturschutzgesetz 2005 oder den Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Tiroler Oberland gibt. Die Kontrolle über die Einhaltung der Alpenkonvention obliegt den Verwaltungsgerichten, da diese den Rang einfacher Gesetze hat (E 3152/2017-21).

22.11.2018 Der VfGH hebt das Erkenntnis des BVwG infolge von Beschwerden der Gemeinde Neustift, des Alpenvereins und des Umweltdachverbandes auf (Ro 2017/07/0033 bis 0036). Er geht davon aus, dass das Vorhaben, so wie es von der UVP-Behörde bewilligt wurde, zum Vorliegen einer bleibenden Schädigung führt. Ohne eine zusätzliche Auflage wäre gem BVwG der Versagungsstatbestand des § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G verwirklicht. Die Festlegung der Auflage kann

daher nicht aus dem Verfahren ausgelagert werden, sondern muss im Bewilligungsbescheid selbst erfolgen. Das BVwG unterließ die gem § 3a Abs 7 UVP-G gebotene Begründung, inwieweit die von den bestehenden Anlagen ausgehenden Emissionen durch das Vorhaben erhöht werden. Die Gesamtbeurteilung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen gem § 17 Abs 5 UVP-G war ungenügend.

Kommentar

ERFOLG: Der Initiative ist es mit den vom BIV mitfinanzierten Gutachten gelungen, im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren aufzuzeigen, dass das Untersuchungsgebiet zu eng abgesteckt worden war. Die Tiroler Wasserwirtschaft AG musste das Projekt daraufhin ändern. Im August 2017 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Genehmigung des Wasserkraftwerks. Es wurden zahlreiche zusätzliche Auflagen in den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie und Hochwasserschutz erteilt.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die Genehmigung im November 2018 auf. Die Gesamtbeurteilung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen war ungenügend. Das Vorhaben führe zu einer bleibenden Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes. Die Genehmigung könne nur erteilt werden, wenn Kompensationsmaßnahmen verbindlich vorgeschrieben werden. Dies sei nicht erfolgt. Das Verfahren wird nun vor dem Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt. Eine Ablehnung des Ansuchens steht im Raum.

406/2015 Antrag auf NO₂-Maßnahmen Sbg

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	Im Bundesland Salzburg werden die Grenzwerte für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO ₂) seit Jahren überschritten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Luftschadstoffbelastung, fehlende verkehrsbezogene Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte, fehlendes Klagerecht auf saubere Luft von Umweltorganisationen (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Antrag auf Erlassung von Maßnahmen/Verordnungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft unter Berufung auf die EuGH-Judikatur
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.673,20 (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 2.640,-- Rückfluss wegen Kostenersatz: EUR 1.346,40

Verfahrensverlauf

08.04.2014 Ökobüro stellt als nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisation den Antrag an den Sbg Landeshauptmann, wegen Überschreitung der NO_x-Grenzwerte in der Stadt Salzburg weitere Maßnahmen wie zB Geschwindigkeitsbegrenzungen oder eine City Maut zu setzen.

14.08.2014 Der LH (LR Rössler) anerkennt die Antragslegitimation der Umweltorganisation. Diese ergäbe sich aus der EuGH-Judikatur. Allerdings könne keine der vorgeschlagenen Maßnahmen zur *schnellstmöglichen* Einhaltung der Grenzwerte beitragen. Das Luftreinhalteprogramm 2013 sei

evaluiert und überarbeitet worden. Das Jahresticket für die öffentlichen Verkehrsmittel sei verbilligt worden und die Kurzparkzonen seien erweitert worden.

30.03.2015 Das von der Umweltorganisation angerufene LVwG Salzburg verneint die Antragslegitimation der Umweltorganisation mangels unmittelbarer Betroffenheit, der Bescheid des LH wird aufgehoben (LVwG-4/1228/5-2015).

11.05.2015 Ao Revision an den Verwaltungsgerichtshof: Schon das ideelle Interesse an der Luftreinhaltung begründe die Antragslegitimation. Die Luftreinhaltemaßnahmen müssen rechtsverbindlich erlassen werden und der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich sein.

19.02.2018 VwGH Erkenntnis: Ökobüro hat das Recht, bei der Behörde die Erlassung von Maßnahmen zur Einhaltung der Luftschadstoff-Grenzwerte zu beantragen. Die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation setzt sich für den Schutz des Allgemeininteresses ein, und ist daher zur Stellung eines solche Antrages berechtigt. Denn es handelt sich um die Reduzierung der Luftverschmutzung und damit um den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Dass Maßnahmen zur Luftreinhaltung nach der österreichischen Rechtsordnung in Form einer Verordnung ergehen und grundsätzlich weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht hinsichtlich einer Verordnungserlassung besteht, ist keine Rechtfertigung für die Versagung des unionsrechtlich gebotenen Anspruchs. Vielmehr sind die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen (Ra 2015/07/0074-6).

28.11.2018 Das LVwG Salzburg teilt mit, dass das Verfahren fortgesetzt wird und Ökobüro eine Stellungnahme abgeben kann.

19.12.2018 Stellungnahme von Ökobüro an das LVwG: Die Überschreitungen der Grenzwerte finden nach wie vor an allen genannten Messstellen regelmäßig statt, die derzeitigen Maßnahmen sind theoretisch und praktisch nicht geeignet, eine Verbesserung zu erreichen. Ökobüro bekräftigt daher seinen ursprünglichen Antrag.

09.04.2019 Ökobüro erhält per Mail Parteiengehör zu den Aussagen des SV. Stellungnahmefrist: 1 Woche.

10.04.2019 Die Aussagen des SV werden nachträglich übermittelt. Eine Einhaltung des Grenzwertes scheint aufgrund verbesserter Motorentechnik für das Jahr 2020 an der Messstelle Hallein A10 möglich. Unsicherheiten ergeben sich durch die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen sowie durch die Zunahme des Verkehrs.

10.04.2019 Stellungnahme von Ökobüro zu den Aussagen des SV. Es sind weitere Maßnahmen technisch möglich, sinnvoll und auch notwendig, um schneller die Einhaltung des Grenzwertes zu erreichen.

24.04.2019 LVwG Erkenntnis: Dem LH von Salzburg wird entsprechend des 2018 in Kraft getretenen Aarhus-Beteiligungsgesetz und der Novellierung des Immissionsschutzgesetz-Luft aufgetragen binnen 6 Monaten einen Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteprogrammes 2013 zu veröffentlichen (405-4/1892/1/18-2019).

Kommentar

ERFOLG: Ein weiterer Meilenstein für die Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich ist gelungen. In einem bahnbrechenden Urteil entschied der Verwaltungsgerichtshof im Februar 2018, dass Umweltorganisationen das Recht haben, behördliche Unterlassungen gerichtlich geltend zu machen. Demnach haben Umweltorganisationen auch das Recht, bei der Behörde die Erlassung von Maßnahmen zur Einhaltung der Luftschadstoff-Grenzwerte zu beantragen.

Dieses Urteil hat weit über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Nun steht endlich fest, dass Umweltorganisationen gegen untätige Behörden vorgehen können, wenn Umweltvorschriften verletzt werden – so wie es die Aarhus-Konvention und die Rechtsprechung des Gerichtshofes der

Europäischen Union seit Jahren verlangen. Das gilt nicht nur für Vorschriften zur Luftreinhaltung, sondern für das gesamte Umweltrecht. Und das gilt auch für die Erlassung von Verordnungen.

Im April 2019 trug das Landesverwaltungsgericht Salzburg dem Landeshauptmann von Salzburg auf, das Luftreinhalteprogramm binnen 6 Monaten zu überarbeiten.

409/2015 Funder Max/St Veit/K

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin X
Gegenstand	Die Holzverarbeitungsfirma FunderMax GmbH darf künftig in ihrer Anlage in St Veit (Kärnten) mehr Abfallstoffe verbrennen. Dabei steigt auch der Anteil an gefährlichen Abfällen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Änderung der Brennstoffe entsteht eine der größten Abfallverbrennungsanlagen des Landes. Die Grenzwerte für mehrere Luftschadstoffe konnten bereits in den vergangenen Jahren nicht eingehalten werden. Zur Minimierung der Luftschadstoffbelastung wurde keine Rauchgasreinigungsanlage vorgeschrieben. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde umgangen.
Verfahrensart(en)	Abfallrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 2.000,--

Verfahrensverlauf

04.06.2014 Antrag auf Änderungsgenehmigung nach dem AbfallwirtschaftsG

30.07.2014 Mündliche Verhandlung mit Einwendungen der Nachbar/inne/n, ua dass das Projekt UVP-pflichtig sei.

14.10.2014 Projektänderung

07.04.2015 Genehmigung durch den LH bzw dem zuständigen LR

07.05.2015 Beschwerde an das LVwG

16.11.2015 **ETAPPENERFOLG:** Entscheidung des LVwG (KLVwG-1703-1704/16/2015): Die Behörde hat sich rechtswidriger Weise nicht mit der Einwendung zur UVP-Pflicht der Änderung auseinandergesetzt. „Ist auf Grund der technischen Schwankungsbreite die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich effektiv nicht durchführbar, so ist die Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen und trotz des abweichenden Parteiwillens eine UVP-Pflicht anzunehmen (vgl Altenburger/Berger, Kommentar zum UVP-G, zweite Auflage, Seite 21 ff). Die Genehmigung wurde daher aufgehoben.

01.06.2016 Neuerliche Genehmigung des LH bzw des zuständigen LR: Der Bescheid ist im Spruch ident und enthält eine nur minimal erweiterte Begründung. Die UVP-Pflicht der Projektänderung wird abermals verneint.

23.08.2016 Die Nachbarin erhebt abermals Beschwerde an das LVwG, ua weil die bestehende Rauchgasreinigungsanlage keine Schwermetalle zurückhalten kann.

22.05.2017 Mündliche Verhandlung am LVwG Klagenfurt

05.07.2017 Entscheidung des LVwG Klagenfurt (KLvWG-1841-1843/16/2016): Der LH kann sich nicht auf den alten Konsens zur Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht berufen. Der Bescheid wird komplett aufgehoben.

14.08.2017 LH und FunderMax erheben außerordentliche Revision an den VfGH.

26.02.2018 Der VfGH hebt die Entscheidung des LVwG auf. Das LVwG sei davon ausgegangen, dass der Antrag der einschreitenden Gesellschaft nur dann als mögliche Änderungsgenehmigung iSd § 3a UVP-G 2000 qualifiziert werden könne, wenn bereits eine Genehmigung nach dem UVP-G vorliege. In der Annahme, dass das nicht gegeben sei, habe das LVwG den Bescheid in „grob rechtsirriger“ Auslegung aufgehoben und damit durch willkürliches Verhalten gegen das Gleichheitsgebot verstoßen (E 2796/2017-9).

06.03.2018 Genehmigung des reduzieren Antrags durch den LH (ZI 07-A-AT-3/9-2018). Noch vor der Entscheidung des VfGH war der Antrag von FunderMax um das Begehren, noch mehr gefährliche Abfälle verbrennen zu dürfen, reduziert worden. Die Initiative erhebt dagegen Beschwerde an das LVwG.

22.06.2018 Der VfGH erklärt die Revision als gegenstandslos geworden.

19.09.2018 Das LVwG bestätigt den Bescheid (KLvWG-1010-1012/18/2018)

02.11.2018 Die Initiative erhebt wegen Gleichheitswidrigkeit Beschwerde an den VfGH.

Gewerbeverfahren

08.01.2019 Der Feststellungsantrag von Nachbarin X auf Parteistellung im Gewerbeverfahren wird abgewiesen. X ist keine unmittelbar angrenzende Nachbarin, die Kundmachung erfolgte im Wege des Anschlags.

25.01.2019 Nachbarin X erhebt Beschwerde an das LVwG. Die Kundmachungsformen gem § 356 Abs 1 GewO seien nicht eingehalten worden.

Kommentar

TEILERFOLG: Es konnte ein Teilerfolg erzielt werden. Funder Max verzichtete darauf, mehr gefährliche Abfälle zu verbrennen. Der reduzierte Antrag wurde im März 2018 genehmigt, nachdem der Verfassungsgerichtshof im Februar 2018 die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben hatte. Ob die Erweiterung der Abfallverbrennung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, musste daher nicht erneut geprüft werden. Die unterstützte Initiative erhob erneut Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hat noch nicht entschieden.

421/2016 WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO und WWF www.oekobuero.at ; www.wwf.at
Gegenstand	Die Ötztaler Wasserkraft GmbH plant die Errichtung eines Wasserkraftwerks zwischen Tumpen und Habichen an der Ötztaler Ache in Tirol
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die österreichischen Behörden versagten dem WWF die Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).

Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.160,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 6.160,-- Rückfluss wegen Kostenersatz: EUR 1.326,40

Verfahrensverlauf

30.01.2013 Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Ötztaler Ache durch den LH von Tirol. Der Antrag des WWF auf Zuerkennung der Parteistellung gem Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention wurde als unzulässig zurückgewiesen, da der Kreis der Parteien für das wasserrechtliche Verfahren in § 102 Abs 1 lit a bis h WRG 1959 abschließend geregelt sei.

15.02.2013 Berufung an den BMLFUW

08.01.2015 Das nunmehr zuständige LVwG Tirol weist die als Beschwerde zu wertende Berufung als unbegründet zurück. Dem WWF komme aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention keine Parteistellung zu. Im WRG sei keine Bestimmung normiert, welche Umweltorganisationen eine Parteistellung einräume.

27.02.2015 Außerordentliche Revision: Gemäß Zusammenspiel von Wasserrahmen-Richtlinie und Aarhus-Konvention ist das rechtliche Interesse weit auszulegen. Gerade im Zusammenhang mit Umweltorganisationen, die objektive Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht wahrnehmen können, ist eine Parteistellung aus dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot abzuleiten.

06.03.2015 Naturschutzrechtliche Bewilligung

18.11.2015 Der LH von Tirol erlässt einen wasserrechtlichen Änderungsbescheid.

26.11.2015 Der VwGH stellt – ausgehend vom Verfahren WWF gegen LVwG Tirol, Ra 2015/07/0051 - an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob Umweltorganisationen gemäß Art 4 Wasserrahmen-Richtlinie und deren Auslegung im Sinne der Aarhus-Konvention Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeräumt werden muss, oder ob der gerichtliche Rechtsschutz genügt und ob es zulässig sei, für das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht eine zeitgerechte Einwendung im verwaltungsbehördlichen Verfahren zu verlangen.

25.03.2016 Der WWF reicht beim EuGH seine schriftliche Erklärung zum Vorabentscheidungsersuchen ein (Rechtssache C-663/15).

16.12.2015 Ökobüro und WWF erheben Beschwerde gegen den Änderungsbescheid vom 18.11.2015.

13.01.2017 Der EuGH lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung und übermittelt Fragen zur mündlichen Erörterung.

15.03.2017 Mündliche Verhandlung am EuGH über die Rs 663/15 (WWF/KW Tumpen-Habichen) und die verbundene Rs 664/15 mit den gleichlautenden Fragestellungen des VwGH (Protect/Beschneigungsanlage Karlstift).

30.05.2017 Gegenstandsloserklärung der Revision des WWF, da zwischenzeitig vom VwGH über die Revision der Konsenswerberin entschieden wurde. Die Entscheidung des Tiroler LVwG wurde aufgehoben (VwGH Ra 2015/07/0067 vom 27.4.2017). Das Verfahren wird daher beim LVwG Tirol fortgesetzt. (Der WWF machte am 11.8.2011 die Anregung an das LVwG Tirol, ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einzuleiten.)

19.07.2017 WWF und Ökobüro erheben Beschwerde gegen den Naturschutz-Bescheid vom 6.3.2015.

12.10.2017 Schlussanträge der Generalanwältin im verbliebenen Verfahren Rs 664/15 vor dem EuGH: Eine Verfahrensregelung, die es einer Umweltschutzorganisation grundsätzlich und praktisch extrem erschwere, die Rechtmäßigkeit einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung anzufechten, die nach Ansicht der NGO unter Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie getroffen wurde, sei mit dem unionsrechtlichen Grundrecht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf zwangsläufig unvereinbar.

20.12.2017 EuGH, Protect, C-664/15: 1. Sind bei Entscheidungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen, haben Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit wie Umweltorganisationen das Recht auf Parteistellung im Verfahren und gerichtliche Überprüfung (Art 6 Abs 1 lit. b + Art 9 Abs 2 AK). 2. Sind erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, haben Mitglieder der Öffentlichkeit wie Umweltorganisationen bei einem Verstoß gegen Umweltunionsrecht (nur) ein gerichtliches Überprüfungsrecht (Art 9 Abs 3 AK iVm Art 47 GRC iVm Art 4 WRRL). 3. Ist die Parteistellung im Verfahren Voraussetzung für das Überprüfungsrecht, haben Mitglieder der Öffentlichkeit wie Umweltorganisationen im Verfahren Parteistellung. Dies ist gem Art 14 WRRL unionsrechtlich geboten (Art 9 Abs 3 AK iVm Art 47 GRC iVm Art 14 WRRL). 4. Im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 AK ist die Präklusionsbestimmung des § 42 AVG grundsätzlich zulässig, sie schränkt das Überprüfungsrecht aber offenbar unverhältnismäßig ein (Art 9 Abs 3 AK iVm Art 47 GRC). Der VwGH übernahm in seiner Folgejudikatur im Wesentlichen die Feststellungen des EuGH. Die Präklusionsbestimmung des § 42 AVG ist ihm zufolge nicht anzuwenden, außer die Behörde gibt unmissverständlich zu verstehen, dass die Umweltorganisation Parteistellung hat (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055 (Protect)).

29.01.2018 Telefonische Mitteilung des LVwG, dass dem WWF aufgrund EuGH Rs C-664/15 im Wasserrechtsverfahren Tumpen/Habichen volle Parteistellung eingeräumt wird und das gewässerökologische Gutachten zur Stellungnahme übermittelt wird, sobald dieses vorliegt.

Kommentar

ERFOLG: Das erste Ziel wurde erreicht. Der WWF erlangte im Wasserrechtsverfahren zum Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen Parteistellung. Der Europäische Gerichtshof stellte in der ursprünglich verbundenen Rechtssache Protect (C-664/15) klar, dass Umweltorganisationen in umweltrelevanten Entscheidungsverfahren Parteistellung haben müssen (Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention). Die Parteistellung kann nur versagt werden, wenn erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Bei einem Verstoß gegen Umweltunionsrecht haben Umweltorganisationen ein gerichtliches Überprüfungsrecht bzw. ebenfalls Parteistellung (Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, Art 47 Grundrechtecharta).

Das Wasserrechtsverfahren wurde beim Landesverwaltungsgericht fortgesetzt. Nach einer Beweisaufnahme im Herbst 2018 fand im Frühjahr 2019 eine Verhandlung statt. Die unterstützten Initiativen berichten, dass mehrere Eingaben gemacht wurden und gutachterliche Stellungnahmen eingeholt wurden. Aus Sicht der Initiative ist das Vorhaben nicht bewilligungsfähig, da es eindeutig zu Verschlechterungen des Gewässerzustandes führt, aber kein übergeordnetes öffentliches Interesse vorliegt. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

422/2016 Umfahrung Munderfing-Mattighofen

Unterstützte Initiative(n)	Munderfing Bürgerinitiative und Bürgerinitiative NO! Schalchen www.mbi-munderfing.at ; www.no-initiative.at
Gegenstand	Zweiter und dritter Bauabschnitt der Umfahrung von Mattighofen und Munderfing auf der B147 (Oberösterreich)

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Grundwasserbeeinträchtigungen durch Straßenabwässer, Erhöhung der Hochwassergefahr, Lärmbelastungen, großer und unnötiger Grünflächenverbrauch, Zunahme des LKW-Verkehrs, sowie Dreiteilung des Projekts, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu umgehen.
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 2.200,--

Verfahrensverlauf (siehe auch 335/2010 Umfahrung Mattighofen)

September 2008 Die Planungsunterlagen werden aufgelegt.

Mai 2009 Die OÖ LReg verordnet die Trasse der Umfahrung Mattighofen-Munderfing auf einer Länge von 8,5 km (LGBl Nr 52/2009).

15.11.2013 Das Land OÖ teilt mit, dass die Umfahrung in drei Abschnitten errichtet werden soll.

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 1

19.12.2014 Bescheid Brücke

08.06.2015 Bescheid Wasserrecht Bauabschnitt: Genehmigung der Versickerung von Oberflächenwässern und der Errichtung von Einbauten im Hochwasserabflussbereich des Schwemmbaches.

30.11.2015 Beschwerde an das LVwG gegen den Bescheid vom 08.06.2015

04.08.2016 Das LVwG weist die Beschwerde ab.

21.9.2016 Revision an den VwGH: Neben dem Argument der UVP-Pflicht wurde auch das Argument der Unzuständigkeit der BH infolge des agrarrechtlichen Zusammenlegungsverfahrens geltend gemacht.

26.01.2017 Der VwGH weist die Revision zurück (Ra 2016/07/0086 bis 0095-3): Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung liege nicht vor. Die Frage der UVP-Pflicht ggst Bauabschnitts sei bereits im Zuge des straßenrechtlichen Verfahrens höchstgerichtlich entschieden worden (Ra 2016/06/0068 vom 29.11.2016). Auch sei nicht die Agrarbehörde zuständig, weil die Zusammenlegung in engen Zusammenhang mit dem Straßenvorhaben stehe.

Februar 2017 Es wird mit der Errichtung begonnen, voraussichtliche Eröffnung: Okt/Nov 2017 (BA 1 ist für sich verkehrswirksam).

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 2

29.04.2015 Mündliche Verhandlung

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 3

05.12.2016 Mündliche Verhandlung

Kommentar

Der Rechtsweg gegen die wasserrechtliche Bewilligung im ersten Bauabschnitt war nicht erfolgreich. Die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für den zweiten und dritten Bauabschnitt waren bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die UVP-Pflicht des Projekts ausgesetzt. Im

August 2017 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass für den zweiten Bauabschnitt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Es ist also mit dem Fortgang dieser wr Verfahren zu rechnen. Die Frage, ob der dritte Bauabschnitt einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist noch nicht abschließend geklärt.

423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)

Unterstützte Initiative(n)	Umweltorganisation VIRUS und Bürgerinitiative Marchfeld virus.wuk.at ; www.bi-marchfeld.at
Gegenstand	S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S1/ S8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (Niederösterreich)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Negative Auswirkungen auf das Grundwasser, unzumutbare Lärm- und Luftschadstoffbelastungen, negative Auswirkungen auf national und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, insbesondere auf den nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Triel, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung und Bodenversiegelung. Zudem handelt es sich nach Ansicht der GegnerInnen um eines der größten und unrentabelsten Autobahnvorhaben Österreichs.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000,-- (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2018: EUR 2.697,68 insg. ausbezahlt: EUR 8.000,--

Verfahrensverlauf

19.07.2011 Das Projekt wird zur UVP eingereicht. Es folgt eine Vollständigkeitsprüfung mit Verbesserungsaufträgen

07.07.2014 Öffentliche Auflage der UVE

09.07.2015 Kundmachung Parteiengehör betreffend Materialien zur Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung sowie weiterführenden Unterlagen aus anderen Fachbereichen

13.10.2015 Einbringung Gutachten Ingenieurbüro Dr Vrtala

04.03.2016 - 04.04.2016 Öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens

05.04.2016 - 08.04.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 1)

15.4.2016 Verbesserungsauftrag

06.05.2016 Kundmachung Parteiengehör zum Verbesserungsauftrag

23. – 25.05.2016 und 03.06.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 2)

28.06.2016 Verbesserungsauftrag

31.08.2016 Projektwerberin legt Projektänderung anstelle Verbesserungsauftragserfüllung vor.

09.09.2016 Verbesserungsauftrag zur Projektänderung

06.10.2016 Kundmachung Parteiengehör zu Projektänderung und ergänztem UVP-Gutachten

21.–23.11.2016 und 30.11.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 3)

12.06.2017 Zustellung Aufforderung Parteiengehör Vogelschutz

04.07.2017 Kundmachung Parteiengehör zu Lärm, Luftschadstoffen und Wasser

31.01.2018 Übermittlung weiterer Unterlagen zum Vogelschutz mit der Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs (nur an bestimmte Verfahrensparteien zugestellt, nicht kundgemacht)

12.2.2018 Übermittlung weiterer Unterlagen zu Lärm und Luftschadstoffen mit der Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs (nur an bestimmte Verfahrensparteien zugestellt, nicht kundgemacht)

Oktober 2018 Parteiengehör Lärm, anschließend Schluss des Ermittlungsverfahrens.

Februar 2019 Parteiengehör Triel, anschließend Schluss des Ermittlungsverfahrens.

16.04.2019 BMVIT erteilt die Genehmigung nach dem UVP-G (BMVIT-312.408/0010-IV/IVVS-ALG/2019).

14.05.2019 VIRUS erhebt Beschwerde an das BVwG. Vorgebracht wird u.a., dass das Ermittlungsverfahren zahlreiche formelle und inhaltliche Mängel aufwies, auf zwei der je drei Runden mit Parteiengehör nicht sachverständig eingegangen wurde, den vorgelegten Privatgutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet wurde, Unionsrecht in Hinblick auf das beeinträchtigte Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ nicht richtig angewandt wurde und dass die Genehmigung erteilt wurde, obwohl der amtliche Sachverständige für Tiere und Lebensräume seine ursprüngliche Begutachtung nicht mehr aufrechterhielt und danach keine neuerliche Bestätigung der Umweltverträglichkeit für sein Fachgebiet erteilte.

Kommentar

Nach acht Jahren Verfahrensdauer erteilte der Verkehrsminister im April 2019 die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz. Rehm von der Umweltorganisation VIRUS betont, dass die lange Verzögerung zur Gänze der Projektwerberin bzw. der Behörde zuzuordnen ist. Er kritisiert die fehlende Einsicht in die Ursachen des langen S8-Verfahrens und die Ergebnisunoffenheit des Verfahrens, nachdem „der Verkehrsminister selbst Behörde ist“ und daher „unabhängig vom Sachverhalt mit Sicherheit von der Erlassung eines positiven Bescheides zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt auszugehen“ war. Die Initiative erhob im Mai 2019 Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid. Sie erwartet beim Bundesverwaltungsgericht „erstmal die Chance einer sachverhaltsabhängigen Entscheidung“, so Rehm.

426/2016 Massentierhaltungen St. Veit/Stmk

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin J
Gegenstand	Nachbarin J beantragt bei der Baubehörde a) die Überprüfung der Geruchsimmissionen aus zwei benachbarten Massentierhaltungsbetrieben und die Erteilung von Auflagen sowie b) die Beseitigung von drei Futtersilos wegen fehlender Übereinstimmung mit dem Baubescheid.

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Bei baubehördlichen Verfahren für Stallbauten ziehen die steirischen Baubehörden systematisch befangene Sachverständige heran. Auf Basis eines Überlassungsvertrages zwischen der Stmk Landesregierung und der Stmk Landwirtschaftskammer werden sehr häufig Angestellte der Landwirtschaftskammer herangezogen. Diese ist jedoch die Interessenvertretung der Landwirte.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 31.7.2019)

Verfahrensverlauf

05.03.2015 J beantragt beim Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz a) die Überprüfung zweier stark geruchsemittierender Nachbarbetriebe nach § 29 Abs 6 Stmk BauG und die Erteilung von Auflagen und b) die Beseitigung von drei Futtersilos mangels Übereinstimmung mit dem Baubescheid (Standort und Einsatz von Silofräsen).

Betriebsüberprüfung

27.04.2016 Vor-Ort-Überprüfungsverhandlung. J lehnt den amtlich bestellten (externen) Sachverständigen wegen Befangenheit ab und beantragt die Vertagung und Neuausschreibung der Überprüfungsverhandlung unter Beiziehung eines unbefangenen Amtssachverständigen.

26.09. 2017 Akteneinsicht durch J am Gemeindeamt. Im Akt befand sich das mit 21.03.2017 datierte immissionstechnische Gutachten eines Amtssachverständigen. Es weist für das Anwesen der Beschwerdeführerin J eine sehr hohe Immissionen aus. Dh das Gutachten des Amtssachverständigen beruht zwar auf Vorerhebungen des von J als befangen abgelehnten amtlich bestellten (externen) Sachverständigen, kommt aber zu völlig anderen Ergebnissen.

03.10.2017 J wird das mit 27.06.2017 datierte humanmedizinische Gutachten eines weiteren Amtssachverständigen übermittelt. Es belegt eine gesundheitsschädliche Immissionsbelastung im Bereich des Wohnobjekts J.

13.12.2017 Anwaltliches Schreiben im Auftrag von J an die Baubehörde mit Urgenz der Mitteilung, welche Maßnahmen zur Geruchsverbesserung gesetzt wurden.

09.01.2018 Antwortschreiben der Gemeinde. Die Sache sei schwierig und zeitaufwendig. Der Betrieb der beiden Landwirtschaften gründe auf einer aufrechten Bewilligung. Maßnahmen können daher nur unter Schonung erworbener Rechte gesetzt werden. Ein Sachverständiger müsse klären, welche Maßnahmen geeignet seien eine Geruchsverbesserung herbeizuführen. Man werde sich um einen Sachverständigen bemühen, der dies beurteilen könne.

Beseitigungsantrag Futtersilos

01.07.2015 Abweisender Bescheid der Gemeinde

24.11.2015 Der Gemeinderat lehnt die Berufung von Frau J ab. Sie erhebt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

15.02.2017 Verhandlung am LVwG. Die Gegenseite bringt vor, dass Frau J im Genehmigungsverfahren keine Einwände erhoben hätte. Der amtliche Sachverständige stuft die

Anlagen als bescheidkonform ein. Die Silofräsen seien damals Stand der Technik gewesen und daher im Antrag mitgemeint, der Standort sei nur in einer Skizze derart konkretisiert worden.

01.03.2017 Der Beseitigungsantrag wird zurückgezogen.

Kommentar

ETAPPENERFOLG 2017: Nachdem J den nichtamtlichen Sachverständigen wegen Befangenheit abgelehnt hatte, kam der Sachverständigen-Dienst des Landes zu einem völlig anderen Ergebnis: Das Immissionsgutachten weist sehr hohe Immissionen aus. Und auch das humanmedizinische Gutachten belegt eine gesundheitsschädliche Immissionsbelastung im Bereich des Wohnobjekts von J. Das Verfahren ist jedoch immer noch nicht abgeschlossen. Die Baubehörde hat vier Jahre nach Antragstellung noch keine Maßnahmen zur Geruchsverbesserung ergriffen, obwohl ein Gutachten die gesundheitsschädliche Immissionsbelastung belegt. Ein Devolutionsantrag wird in Aussicht genommen.

428/2016 Geschlechtseintrag bei Intersexualität

Unterstützte Initiative(n)	A
Gegenstand	A ist weder Mann noch Frau, sondern von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch. A hat daher eine Änderung im Geburtenregister und die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit dem Geschlechtseintrag „inter“ bzw. „anders“ beantragt. Der Antrag wurde abgewiesen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Verletzung des Rechts auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen, Verstoß gegen das Recht auf Datenwahrheit (§ 1 DSG), Verstoß gegen das Verbot unrichtiger Beurkundungen (§ 311 StGB), Verstoß gegen EU-Verordnung (EG) 2252/2004 idF 444/2009.)
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.372,66 (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 3.372,66

Verfahrensverlauf

07.03.2016 u. 07.05.2016 Antrag auf Berichtigung der Eintragung im ZPR gem § 43 Abs 1 und 3 PStG

17.05.2016 Der Bürgermeister der Stadt Steyr weist den Antrag als unzulässig ab, da in das Geburtenregister zwingend „männlich“ oder „weiblich“ einzutragen sei und die Eintragung „männlich“ zum Zeitpunkt der Eintragung nicht unrichtig gewesen sei.

16.06.2016 Beschwerde an das LVwG OÖ: Unrichtige Beurkundungen seien gesetzlich verboten und es bestehe ein grundrechtlicher Anspruch auf Übereinstimmung des rechtlichen Geschlechts mit der gelebten Geschlechtsidentität.

05.10.2016 Das LVwG weist die Beschwerde als unbegründet ab. Die österreichische Rechtsordnung lasse nur die Beurkundung eines männlichen und eines weiblichen Geschlechts zu (LVwG-750369/5/MZ/MR).

25.01.2017 VfGH-Beschwerde

14.03.2018 Der VfGH leitet ein Gesetzesprüfungsverfahren zu § 2 Abs 2 Z 3 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I 16/2013, ein.

15.06.2018 VfGH-Erkenntnis im Gesetzesprüfungsverfahren: Die überprüfte Bestimmung ist nicht verfassungswidrig, sondern verfassungskonform zu interpretieren. Der im PStG verwendete Begriff des Geschlechts ist so allgemein, dass er auch alternative Geschlechtsidentitäten miteinschließt. Art 8 Abs 1 EMRK gewährt das Recht auf individuelle Geschlechtsidentität. Menschen müssen (nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen. Intersexuelle Menschen haben daher das Recht auf Anerkennung ihrer eigenständigen geschlechtlichen Identität. Auf Antrag ist daher „divers“, „inter“, „offen“ oder eine vergleichbare Bezeichnung in das Zentrale Personenstandsregister einzutragen (G 77/2018-9).

27.06.2018 VfGH-Erkenntnis über die Beschwerde: A wurde in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, nämlich auf geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung, (Art 8 EMRK) verletzt (E 2918/2016-35).

03.07.2018 Das LVwG OÖ stellt fest, dass im ZPR die Bezeichnung „inter“ einzutragen ist (LVwG-750369/46/MZ).

14.12.2018 Der VwGH weist die Amtsrevision des Innenministers mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück (Ro 2018/01/0015-6).

Kommentar

ERFOLG: Der Verfassungsgerichtshof bestätigte das von der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung. Intersexuelle Menschen haben daher auch in Österreich das Recht auf Anerkennung ihrer eigenständigen geschlechtlichen Identität. Sie können beantragen, dass im Zentralen Personenstandsregister „inter“ oder eine vergleichbare Bezeichnung eingetragen wird (G 77/2018-9). Eine Amtsrevision von Innenminister Kickl gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wonach die Bezeichnung „inter“ einzutragen ist, wies der Verwaltungsgerichtshof mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück.

429/2016 Reisepass für Intersexuelle

Unterstützte Initiative(n)	A
Gegenstand	A ist von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch. A hat daher die Ausstellung eines Reisepasses mit dem Geschlechtseintrag „X“ beantragt. Der Antrag wurde abgewiesen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Verletzung des Rechts auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen, Verstoß gegen das Recht auf Datenwahrheit (§ 1 DSG)
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Passgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.000,-- (Stand 31.7.2019) insg. ausbezahlt: EUR 1.000,--

Verfahrensverlauf

09.05.2016 Antrag auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses mit dem Geschlechtseintrag „X“

18.07.2016 Die BH Freistadt weist den Antrag als unzulässig ab, da die österreichische Rechtsordnung nur Männer und Frauen kenne.

18.08.2016 Beschwerde an das LVwG OÖ: Keine gesetzliche Bestimmung sage, wie viele und welche Geschlechter es gibt, noch, dass zwingend „männlich“ oder „weiblich“, also unrichtige Eintragungen vorzunehmen wären. Zudem bestimme VO (EG) 2252/2004 idF 444/2009, dass in Reisepässen „M“, „W“, oder „X“ einzutragen sei. Es bestehe ein grundrechtlicher Anspruch auf Übereinstimmung des rechtlichen Geschlechts mit der gelebten Geschlechtsidentität.

05.10.2016 Das LVwG OÖ weist die Beschwerde ab. Durch ein Versehen seitens des Rechtsanwalts unterbleibt die Bekämpfung bei den Höchstgerichten.

21.04.2017 A stellt beim Magistrat Wien einen neuen Antrag, nachdem sie ihren ursprünglichen Reisepass verloren hat.

29.06.2017 Die Stadt Wien weist den Antrag wegen entschiedener Sache zurück.

17.10.2017 Das LVwG Wien weist die Beschwerde wegen Vorliegens einer bereits entschiedenen Sache ab.

01.01.2018 Ao Revision an den VfGH, da die bekämpfte Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Identität von Rechtssachen abweiche.

01.01.2018 Beschwerde an den VfGH.

09.08.2018 Der VfGH hebt das Erkenntnis des LVwG Wien auf, die Behörde hätte inhaltlich über den Antrag entscheiden müssen (Ra 2018/22/0078-10).

15.10.2018 Das LVwG Wien hebt den Bescheid der Stadt Wien auf (VGW-103/048/11386/2018/E-2). Die Stadt Wien stellt den Reisepass mit dem Eintrag „X“ aus.

Kommentar

ERFOLG: Die Stadt Wien stellte A einen Reisepass mit dem Geschlechtseintrag „X“ aus. Damit ist Rechtsanwalt Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA, mit Unterstützung des BIV ein weiterer wichtiger Schritt zur Anerkennung des Rechts auf selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität gelungen.

433/2016 Diskriminierung eines Schülers

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Der 11-jährige Sohn von X wurde 2013 in einem Wiener BORG von älteren Schülern auf Grund seiner Hautfarbe über einen längeren Zeitraum rassistisch beschimpft, belästigt und geschlagen. Ab Bekanntwerden der Vorfälle bis zur Abmeldung von der Schule haben weder Klassenvorständin noch Direktor spezifische Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen noch allgemeine Maßnahmen gegen Rassismus gesetzt. Auch das schuleigene Verhaltensmodell bei Beschimpfungen in Form von zumindest einer Verwarnung gegen den Belästiger ist nicht in Kraft gesetzt worden.

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rassistische Diskriminierung, rassistische Übergriffe durch Schüler und mangelnde Abhilfe durch die Schulleitung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach Gleichbehandlungsgesetz und Amtshaftungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.500,-- (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2018: EUR 4.500,--

Verfahrensverlauf

10.01.2017 Antrag auf pflegschaftsbehördliche Genehmigung

10.01.2017 Klagseinbringung nach AHG unter Berufung auf das GIBG und § 51 SchUG

24.01.2017 Bewilligung der Klagsführung des Pflsgerichts

08.03.2017 Fristgerechter Einspruch der beklagten Partei gegen die Mahnklage

28.04.2017 Übermittlung des Vorbereitenden Schriftsatzes an das LG für ZRS Wien

30.05.2017 Einvernahme des Klägers beim ersten Verhandlungstermin am LG für ZRS Wien

25.09.2017 Zweite mündliche Verhandlung.

29.11.2017 Das LG für ZRS Wien weist die Mahnklage ab (30 Cg 2/17k-13).

11.01.2018 Berufung an das OLG.

03.07.2018 OLG Wien: Der Berufung wird nicht Folge gegeben. Keine Verletzung von Fürsorge- und Aufsichtspflichten iSd § 51 Abs 3 SchUG; Handlungspflicht ist ex ante zu beurteilen; keine schuldhaftes Unterlassung angemessener Abhilfemaßnahmen; keine Amtshaftung des Bundes für unterlassene Abhilfe; Frage der Anwendbarkeit des Gleichbehandlungsgesetzes wird mangels Konsequenz für den Ausgang des Verfahrens nicht beantwortet (14 R 22/18k).

Kommentar

Das Verfahren war nicht erfolgreich. Wesentliche Rechtsfragen konnten nicht geklärt werden. Die Frage, ob eine derartige Belästigung im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes liegt, wurde nicht beantwortet. Es wurde daher auch nicht festgestellt, ob die Lehrkräfte und die Direktion verpflichtet gewesen wären, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und ob der Bund aufgrund des Amtshaftungsgesetzes für eine unterlassene Abhilfe haftet.

437/2017 Klage Mindestsicherung Bgld

Unterstützte Initiative(n)	Familie H und G
Gegenstand	Die sechsköpfige Familie H aus Syrien und G aus Afghanistan sind in Österreich anerkannte Flüchtlinge. Durch die neuen Bestimmungen zur Mindestsicherung im Burgenland befinden sie sich in einer Notsituation.

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Bestimmungen im Bgld Mindestsicherungsgesetz (§§ 10a und 10b) sind vor allem Flüchtlinge akut armutsgefährdet. Die Bestimmungen sehen eingeschränkte (sehr deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle liegende) Richtsätze für Personen vor, die sich in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben und deckeln den monatlichen Mindestsicherungsbezug pro Haushalt mit EUR 1.500,--.
Verfahrensart(en)	Verwaltungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.500,-- (Stand 31.7.2019)

Verfahrensverlauf

Verfahren Familie H.

08.09.2017 Bescheid der BH Oberwart

06.10.2017 Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Gewährung von Mindestsicherung (§ 10a, 11a Bgld MSG).

23.02.2018 LVwG Bgld weist die Beschwerden ab.

07.03.2018 VfGH zum NÖ-Mindestsicherungsgesetz: Deckelung und Wartefrist sind unsachlich und daher verfassungswidrig (G 136/2017-19ua.)

09.04.2018 VfGH-Beschwerde

10.10.2018 VfGH leitet Gesetzesprüfungsverfahren ein

01.12.2018 VfGH: § 10a und § 10b Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl. für Burgenland Nr. 20/2017, werden als verfassungswidrig aufgehoben (G 308/2018-8).

Verfahren G.

22.09.2017 Bescheid der BH Oberwart

20.10.2017 Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Gewährung von Mindestsicherung (§ 10a Bgld MSG).

22.02.2018 LVwG Bgld weist die Beschwerde ab.

08.04.2018 VfGH-Beschwerde

24.05.2018 VfGH leitet Vorverfahren ein

Weiteres Verfahren s. bereits oben

Kommentar

ERFOLG: Das Verfahren war erfolgreich. Der Verfassungsgerichtshof hob die diskriminierenden Bestimmungen im burgenländischen Mindestsicherungsgesetz auf. Die §§ 10a und 10b bedrohten vor allem Flüchtlinge akut von Armut. Sie sahen eingeschränkte, sehr deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle liegende Richtsätze für Personen vor, die sich in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich aufhielten. Außerdem deckelten sie den monatlichen Mindestsicherungsbezug pro Haushalt mit 1.500,-- Euro unabhängig von der Haushaltsgröße. Nach

Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verstießen diese Regelungen gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

441/2017 Einschränkung der Berichterstattung und unzulässige Identitätsfeststellung

Unterstützte Initiative(n)	B
Gegenstand	Der Journalist B wurde am 9.9.2017 beim Aufmarsch der identitären Bewegung am Wiener Kahlenberg von der Polizei mehrmals zur Identitätsfeststellung und einer Fahrzeugkontrolle angehalten. Weiters wurde er an der Beobachtung des Aufmarsches gehindert.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Identitätsfeststellungen waren unzulässig, die Polizei verweigerte die Aushändigung der Dienstnummer, der Journalist wurde in seinem Recht auf Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit verletzt.
Verfahrensart(en)	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 31.7.2019) davon ausbezahlt 2018: EUR 6.000,--

Verfahrensverlauf

23.10.2017 Einbringung der Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerde beim LVwG Wien

04.01.2018 Die LPD Wien teilt mit, dass sie sich zum Gegenstand der Beschwerde bestreitend äußert.

24.04.2019 Erkenntnis VwG Wien: Die Feststellungen der Identität waren rechtswidrig. Unbegründet waren die Beschwerden wegen der Hinderung am Fotografieren, der Nicht-Bekanntgabe der Dienstnummer und des Zwecks des Einschreitens: Die Aufforderung zu den Beamten Abstand zu halten, ist keine Ausübung von Befehlsgewalt. Zur Mitteilung des Zweckes der Amtshandlung genügt die Mitteilung eines Paragraphen (§ 35 Abs 1 Z 1 SPG). Es besteht keine Verpflichtung zur Beschaffung von den Beamten nicht unmittelbar zur Verfügung stehenden Informationen. Der Beamte kann zur Bekanntgabe der Dienstnummer auf den Kommandanten an einem nahegelegenen Ort verweisen. (VGW-102/012/14527/2017-67, VGW-102/V/012/3530/2018)

Kommentar

TEILERFOLG: Die Beschwerden waren zum Teil erfolgreich. Das Verwaltungsgericht Wien stellte fest, dass die Feststellungen der Identität unzulässig waren. Die Unterstützung einer außerordentlichen Revision an den Verfassungsgerichtshof gegen den ablehnenden Teil des Erkenntnisses wurde vom BIV-Vorstand im Juni 2019 abgelehnt.

442/2017 Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien

Unterstützte Initiative(n)	H
-----------------------------------	---

Gegenstand	H beantragte bei der Stadt Wien Auskunft über Vorschläge von MitarbeiterInnen der Stadt Wien zu Effizienzmaßnahmen. Er hatte davon in den Medien gelesen. Die Stadt Wien verweigerte ihm jedoch die Information. Laut Verwaltungsgericht Wien handelt es sich lediglich um interne Informationen, die nicht unter das Auskunftspflichtgesetz fallen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Auskunftsverweigerung, Verletzung des Rechts auf Information gem Art 10 EMRK
Verfahrensart(en)	Außerordentliche Revision
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 600,-- (Stand 31.7.2019)

Verfahrensverlauf

30.10.2017 Einbringung der ao Revision

29.05.2018 VwGH-Erkenntnis (Ra2017/03/0083-10)

Kommentar

ERFOLG: Der Verwaltungsgerichtshof stärkte mit seinem Erkenntnis vom 29. Mai 2018 das Recht auf Informationen für JournalistInnen und Mitglieder von NGOs. Als "social watchdogs" ist ihnen nicht nur Auskunft zu erteilen, sondern auch Zugang zu Dokumenten zu gewähren. Eine pauschale Auskunftsverweigerung ist nicht zulässig. Bei der Abwägung zwischen Geheimhaltungs- und Öffentlichkeitsinteresse überwiegt im Zweifel das Interesse der Öffentlichkeit. Auch verwaltungsinterne Akten sind von den Behörden herauszugeben.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018

1. Bankguthaben per 01.01.2018

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	79.225,05	
Sparbuch	50.167,98	
Gesamtsumme		129.393,03

2. Einnahmen

a) Zinserträge (8060)	10,91	
b) Zinserträge Sparbuch (8061)	7,67	
c) 411/2015 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare - Kostenersatz VfGH	1.190,42	
d) 406/2015 Kostenersatz VWGH-Gebühren von Ökobüro-Allianz der Umweltbewegung	1.346,40	
Gesamtsumme:		2.555,40

3. Ausgaben

a) Projekte

314h/2018	Umwidmung der Restgelder von 314b, 314d, 314f und 314g	4.195,60
314i/2018	S1 Lobautunnel	3.000,00
364/2012	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	1.717,00
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und Nox-Belastungen rund um Wien	1.449,00
382c/2017	Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	5.472,80
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Wasserentnahme Hauptverfahren	5.480,32
394c/2017	Komethochhaus Wien	240,00
420c/2018	Verhüttungsanlage Zeltweg	3.000,00
423/2016	S 8 West (Knoten S 1/S 8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)	2.697,68
433/2016	Diskriminierung eines Schülers	4.500,00
436a/2017	Bettelverbot OÖ	1.040,00
441/2017	Einschränkung der Berichterstattung und unzulässiger Identitätsfeststellung von Journalisten	6.000,00
444/2018	UWD Revision Naturverträglichkeitsprüfung durch Forstbehörde	600,00

<i>Summe:</i>	39.392,40	
b) <u>Sonstige Ausgaben</u>		
Spesen Geldverkehr (7790-7792)	55,32	
KEST (8510)	2,73	
Büroaufwand (7001) – Homepage, laufende Domaingebühr, Notebook	1.395,68	
Sonstiger betrieblicher Aufwand (Goldener Igel)	758,40	
Buchhaltung 2018	550,00	
KEST Sparbuch (8511)	1,91	
<i>Summe:</i>	2.764,04	
<i>Gesamtsumme:</i>		42.156,44

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2018

Übertrag Bankguthaben 2017		79.225,05	
Übertrag Sparbuch 2017		50.167,98	
+ Einnahmen 2018	+	2.555,40	
- Ausgaben 2018	-	42.156,44	
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		89.791,99	
Guthaben per 31.12.2018			89.791,99

<i>Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019</i>	39.618,25
<i>Sparbuch, Hypo VlbG</i>	50.173,74

5. Per 31.12.2018 offene Zusagen:

241b/2015	A 26-Westring	100,00
241d/2017	A 26-Westring Linz/OÖ	3,00
241e/2017	A 26-Westring Linz	4.500,00
267/2006	Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	1.326,40
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	612,14
270b/2015	3. Piste – Umwidmung	2.840,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	89,60
314h/2014	Erweiterung Lobautunnel – SV erste Instanz	0,20
335/2010	Umfahrung Mattighofen	1.782,81
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	2.360,40
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch – Parteistellung	1.660,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch - UIG - a.o. Revision	1.659,00

370d/2017	Stadttunnel Feldkirch	1.909,60
378b/2015	Schottergrube Hartkirchen	2.998,30
382b/2016	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen - OLG	3.704,72
392/2014	Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	3.120,00
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Wasserentnahme Hauptverfahren	859,68
393g/2017	Glashaus Frutura ao Revision Naturschutzbund	1.630,00
394c/2017	Komethochhaus Wien	247,88
395/2014	Hirschstetten retten/W	5.000,00
406/2015	Antrag auf NO ₂ -Maßnahmen/Sbg	2.379,60
414/2015	Schottergrube Seekirchen/Sbg	3.500,00
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg / Stmk	11,08
420a/2017	Verhüttungsanlage Zeltweg	26,40
421/2016	WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL	1.326,40
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	3.800,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit/Stmk	3.000,00
437a/2017	Klage Mindestsicherung Burgenland	4.500,00
438/2017	Schadenersatzforderung wegen Antrags auf baupolizeiliche Maßnahmen	1.320,00
440/2017	Hotelprojekt am Obernbergersee/Tirol	5.000,00
442/2017	Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien	600,00
444/2018	UWD Revision Naturverträglichkeitsprüfung durch Forstbetriebe	300,00
Gesamtsumme		63.176,63

6. Zusagen 2018:

314i/2018	Lobautunnel	3.000,00
420c/2018	Verhüttungsanlage Zeltweg	3.000,00
444/2018	UWD Revision Naturverträglichkeitsprüfung durch Forstbehörde	900,00
Gesamtsumme		6.900,00

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2018

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Beträge in öS</i>	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro - Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10
2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
2017	69.188,04	8.142,69	7.687,26	57.521,87
2018	0,00	2.555,40	2.764,04	39.392,40
gesamt	1.101.719,43	87.210,79	58.172,01	1.040.966,22

Einzahlungen		1.101.719,43
sonstige Erträge	+	87.210,79
sonstige Ausgaben	-	58.172,01
Auszahlungen an Blen	-	1.040.966,22
Stand 31.12.2018		89.791,99

Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen

29. Bericht über das Jahr 2018
des
BIV-Vorstands

Doris Schmidauer

Daniel Ennöckl

Tina Rametsteiner

19.09.2019